

**G e s e h -**  
und  
**V e r o r d n u n g s b l a t t**  
für das  
**Königreich Sachsen**  
vom Jahre 1889.

---

1. bis 13. Stück.

---

Dresden,  
Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.



# Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen  
vom Jahre 1889.

## I. In chronologischer Ordnung.

T a g der Ausstellung.		Ausgabe.		I n h a l t.		Stück.	Nr.	Seite.
1888.	24. Dec.	1889.	26. Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betr. . . . .	1	1	1	
	27. Dec.		26. Jan.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Dresdner Papierfabrik“ betr. . . . .	1	2	6	
	27. Dec.		26. Jan.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Festsetzung des Betrages der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1889 zu gewährenden Vergütung betr. . . . .	1	3	6	
	28. Dec.		26. Jan.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Postordnung vom 8. März 1879 und die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betr. . . . .	1	4	7 fg.	
	28. Dec.		26. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer an die normalspurige Secundäreisenbahn von Berthelsdorf nach Großhartmannsdorf anschließenden Zweigbahn von Brand nach Langenau nebst Zufuhrstraße nach Bahnhof Langenau betr. . . . .	1	5	9	
1889.	24. Jan.		28. Febr.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Grimmitzschau betr. . . . .	2	6	11	
	31. Jan.		28. Febr.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die veränderte Benennung der Oberförstercandidaten betr. . . . .	2	7	12	
	5. Febr.		28. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Großpostwitz nach Cunewalde betr. . . . .	2	8	12	
	12. Febr.		28. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Dienstwaffen der Gendarmerie betr. . . . .	2	9	13	
	12. Febr.		28. Febr.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Limbach betr. . . . .	2	10	14	
	21. Febr.		29. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Berthelsdorf nach Großhartmannsdorf betr. . . . .	3	11	15	

Tag der Ausstellung.	Ausgabe.	I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
25. Febr.	29. März	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Freiberg nach Halsbrücke betr. . . . .	3	12	16
20. März	29. März	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Verlegung des Bezirkskommandos Frankenberg nach Chemnitz, sowie die Errichtung von Hauptmeldeämtern bezw. Meldeämtern in den Landwehrbezirken des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps betr. . . . .	3	13	17 fg.
25. März	30. April	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Ramez nach Elstra betr. . . . .	4	15	31
26. März	30. April	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Bauzen nach Königswartha betr. . . . .	4	16	32
28. März	30. April	Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Eisenbahn-Gesellschaft . . . . .	4	14	25 fg.
30. März	30. April	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Bürgerliches Brauhaus Dresden-Blauen“ betr. . . . .	4	17	34
1. April	30. April	Allerhöchste Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	4	18	34
17. April	20. Mai	Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Ergänzung der das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffenden Verordnung vom 15. Februar 1841 betr. . . . .	5	19	37
7. Mai	20. Mai	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betr. . . . .	5	20	38
15. Mai	20. Juni	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausgabe einer XI. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr. . . . .	6	21	39
20. Mai	20. Juni	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betr. . . . .	6	22	40
22. Mai	20. Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Postordnung vom 8. März 1879 betr. . . . .	6	23	41 fg.
23. Mai	20. Juni	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Bauzen nach Königswartha betr. . . . .	6	24	44
1. Juni	20. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Landesanstalten für schwachsinrige Kinder zu Großheunersdorf und Rössen betr. . . . .	6	25	45
3. Juni	20. Juni	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Thierarzneischule zu Dresden betr. . . . .	6	26	46
7. Juni	20. Juni	Allerhöchste Verordnung, das Majestätswappen betr. . . . .	6	27	47 fg.

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
17. Juni	5. Aug.	Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1889 . . . . .	7	28	51
24. Juni	5. Aug.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der Theilstrecke Schwarzenberg=Grünstädtel der normalspurigen Eisenbahn Annaberg=Schwarzenberg und auf der schmalspurigen Secundäreisenbahn Grünstädtel=Oberrittersgrün betr. . . . .	7	29	52
11. Juli	5. Aug.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Secundäreisenbahn von Stollberg nach Zwönitz betr. . . . .	7	30	53
15. Juli	5. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Konzessionirung des auf Gegenseitigkeit gegründeten „Lübecker Feuerversicherungs=Vereins von 1826“ betr. . . . .	7	31	54
19. Juli	5. Aug.	Berordnung der Ministerien des Kriegs, des Innern und der Finanzen, Abänderungen des der Verordnung vom 17. Juli 1887 (G. u. V.=Bl. S. 80) beigefügten Auszugs aus der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen betr. . . . .	7	32	54 fg.
20. Juli	5. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betr. . . . .	7	33	57
8. Aug.	18. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, die zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogthume Sachsen, sowie dem Fürstenthume Meuß ä. L. bez. dem Herzogthume Sachsen=Altenburg und dem Fürstenthume Meuß ä. L. wegen anderweiter Regelung der die Eisenbahnen von Volksgefährt nach Weischlitz nebst der Verbindungsbahn nach Greiz, bez. von Gaschwitz nach Meuselwitz und von Greiz nach Brunn angehenden staatsrechtlichen Verhältnisse unterm 13. April 1889 abgeschlossenen Staatsverträge betr. . . . .	8	34	59 fg.
9. Aug.	18. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Vereinbarung zwischen der Königl. sächsischen und der K. K. österreichischen Regierung wegen der Durchführung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete betr. . . . .	8	35	76 fg.
14. Aug.	18. Sept.	Berordnung der Ministerien des Innern und der Justiz zu Ausführung des Reichsgesetzes, die Erwerbs= und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 betr. . . . .	8	36	78 fg.
31. Aug.	18. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	8	37	84
4. Sept.	18. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Prüfung der Bahnärzte betr. . . . .	8	38	85

Tag der Ausstellung.	Ausgabe.	I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
5. Sept.	18. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Bittau nach Döbzin nebst Zweigbahn von Bertsdorf nach Jonsdorf betr. . . . .	8	39	85
20. Sept.	5. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	9	40	87 fg.
25. Sept.	28. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Deberan betr. . . . .	10	41	91
30. Sept.	28. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betr.	10	42	92
11. Oct.	28. Oct.	Verordnung des Justiz-Ministeriums, die zweite juristische Staatsprüfung betr. . . . .	10	43	93 fg.
11. Oct.	28. Oct.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr. . . . .	10	44	96
29. Oct.	9. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Leisniger Mühlen-Actien-Gesellschaft (A. Uhlmann) betr. . . . .	11	45	97
8. Nov.	9. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Leipzig-Dresdener Bahnlinie in der Flur Priestewitz zur Herstellung von Schneeschutzanlagen betr. . . . .	11	46	98
19. Nov.	9. Dec.	Verordnung der Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betr. . . . .	11	47	99
23. Nov.	9. Dec.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der normalspurigen Secundärbahn Annaberg-Schwarzenberg und auf der normalspurigen Zweiglinie Schlettau-Crottendorf betr. . . . .	11	48	100
25. Nov.	9. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betr.	11	49	101
7. Dec.	16. Dec.	Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betr. . . . .	12	50	103
9. Dec.	16. Dec.	Gesetz, eine Befreiung vom Vertragstempel betr. . . . .	12	52	105
9. Dec.	16. Dec.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. . . . .	12	51	104

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
	Ausgabe.				
11. Dec.	16. Dec.	Gesetz, die Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 18 $\frac{2}{3}$ %, 1867 und 1869 in eine 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld, bez. die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betr. . . . .	12	53	106 fg.
12. Dec.	16. Dec.	Berordnung des Finanz-Ministeriums, die Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 12. dieses Monats erlassenen Bekanntmachung betr.	12	54	108 fg.
14. Dec.	27. Dec.	Berordnung, die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	13	55	111
17. Dec.	27. Dec.	Berordnung, die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	13	56	112
	.	Berichtigungen { . . . . .	.	.	10
					49

# Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen  
vom Jahre 1889.

## II. In alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph etc.
<b>A.</b>			
Abgaben und Steuern — deren provisorische Forterhebung im Jahre 1890	7. Dec.	103	1, 2
Ablösungsrenten — Ergänzung einer das Verfahren bei Dismembri- der mit solchen behafteten Grundstücke betreffenden Verordnung . . .	17. April	37	
Abfallgenossenschaften, s. Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften.			
Agnitionen, s. Anerkennungsverträge.			
Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig — Genehmigung zur Ausgabe einer XI. Serie von Pfandbriefen . . . . .	15. Mai	39	
Altenburg, Herzogthum Sachsen- — s. Sachsen-Altenburg.			
Anerkennungsverträge — deren Befreiung vom Vertragstempel . . . .	9. Dec.	105	
Ausleihe der Aktiengesellschaft „Bürgerliches Brauhaus Dresden-Plauen“ — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	30. März	34	
— der Aktiengesellschaft „Dresdner Papierfabrik“ — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	27. Dec. 1888	6	
— der Leisniger Mühlen-Aktiengesellschaft (A. Uhlmann) — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	29. Oct.	97	
— der Stadtgemeinde Grimmitzschau — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	24. Jan.	11	
— der Stadtgemeinde Limbach — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen . . . . .	12. Febr.	14	
Annaberg-Schwarzenberger Secundärbahn — Eröffnung des Betriebes auf derselben . . . . .	23. Nov.	100	
<b>B.</b>			
Bautzen-Rönigswarthaer Secundäreisenbahn — Enteignung von Grund- eigenthum zu deren Erbauung . . . . .	26. März	32 fg.	1—4
Berthelsdorf-Großhartmannsdorfer Secundäreisenbahn — Enteig- nung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	23. Mai	44 fg.	1—4
Bertsdorf-Jonsdorfer Zweigbahn, s. Bittau-Dybiner Secundäreisen- bahn etc.	21. Febr.	15	1—4
Bezirkskommando — Bezeichnung für Landwehrbezirks-Kommando . . .	19. Juli	55	
— Frankenberg — dessen Verlegung . . . . .	20. März	17	



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Brand-Langenauer Secundäreisenbahn — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung nebst Zufuhrstraße nach Bahnhof Langenau	28. Dec. 1888	9 fg.	1—4
Brunn-Gröizer Eisenbahn, f. Gröiz-Brunner zc.			
Bürgerliches Brauhaus Dresden-Blauen, Aktiengesellschaft — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	30. März	34	
<b>C.</b>			
Creditanstalt, allgemeine Deutsche zu Leipzig, f. Allgemeine Deutsche zc.			
Crimmitschau, Stadtgemeinde — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	24. Jan.	11	
Crottendorf-Schlettauer Zweigeisenbahn — deren Betriebseröffnung .	23. Nov.	100	
<b>D.</b>			
Dienstwaffen des Landgendarmierkorps — Ausrüstung desselben mit Revolvern . . . . .	12. Febr.	13	
Berichtigung . . . . .		49	
Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke — Ergänzung einer das Verfahren bei selbiger betreffenden Verordnung .	17. April	37	
Dresdener Papierfabrik, Aktiengesellschaft — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	27. Dec. 1888	6	
<b>E.</b>			
Einkommensteuer, f. Steuern und Abgaben.			
Eisenbahn, Annaberg-Schwarzenberger Secundär- — deren Betriebseröffnung . . . . .	23. Nov.	100	
— Bauhen-Königswarthaer Secundär- — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	26. März	32 fg.	1—4
— Berthelsdorf-Großhartmannsdorfer Secundär- — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	23. Mai	44 fg.	1—4
— Brand-Langenauer Secundär- — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung nebst Zufuhrstraße nach Bahnhof Langenau . .	21. Febr.	15	1—4
— Freiberg-Halsbrücker Secundär- — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	28. Dec. 1888	9 fg.	1—4
— Gaischwitz-Meufelwitzer — Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen anderweiter Regulirung staatsrechtlicher Verhältnisse derselben . . . . .	25. Febr.	16	1—4
Schlußprotokoll . . . . .	13. April	66 fg.	1—14
Bekanntmachung . . . . .	13. April	70	
Bekanntmachung . . . . .	8. Aug.	59	
— Gröiz-Brunner — Staatsvertrag zwischen Sachsen und Rußl. u. S. wegen anderweiter Regulirung staatsrechtlicher Verhältnisse derselben . . . . .	13. April	71 fg.	1—16
Schlußprotokoll . . . . .	13. April	76	1—3
Bekanntmachung . . . . .	8. Aug.	59	
— Großpostwitz-Lunewalder Secundär- — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	5. Febr.	12	1—4

	Tag.	Seite.	Paragraph 2c.
Eisenbahn, Grünstädtel-Oberittersgrüner Secundär- deren Betriebs- eröffnung	24. Juni	52	
— Kamenz-Elstraer Secundär- — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung	25. März	31	1—4
— Mügeln-Geisinger Secundär- — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung	20. Mai	40	1—4
	20. Juli	57	1—4
	30. Sept.	92 fg.	1—4
	25. Nov.	101	1—4
— Schlettau-Crottendorfer Zweig- — deren Betriebsöffnung	23. Nov.	100	
— Stollberg-Zwöniger Secundär- — deren Betriebsöffnung	11. Juli	53	
— Wolfsgefahr-Weischlitzer nebst Verbindungsbahn nach Greiz — Staats- vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthume Sachsen und dem Fürstenthume Reuß ä. L. wegen anderweiter Regel- ung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben	13. April	60 fg.	1—14
Schlußprotokoll	13. April	65 fg.	1—3
Bekanntmachung	8. Aug.	59	
— Zittau-Dybiner Secundär- nebst Zweigbahn Vertsdorf-Zonsdorf — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung	5. Sept.	85	1—4
Eisenbahnarbeiter — Abgeänderte Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung derselben	24. Dec. 1888	1 fg. 5	1—13
Schema A		5	
Eisenbahn-Gesellschaft Zittau-Dybin-Zonsdorfer- — Decret wegen Concessionirung derselben	28. März	25	
Concessionsbedingungen		26 fg.	1—25
Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Dederau — Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschuhanlagen	25. Sept.	91 fg.	1—3
— Priestewitz — Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschuhanlagen an derselben	8. Nov.	98	1—3
Eisenbahntheilstrecke Schwarzenberg-Grünstädtel — deren Betriebs- eröffnung	24. Juni	52	
Elstra-Kamenz-er Eisenbahn, s. Kamenz-Elstraer Secundäreisenbahn.			
Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Dederau	25. Sept.	91 fg.	1—3
— von Grundeigenthum zu Erbauung der Baugen-Königswarthaer Secundäreisenbahn	26. März	32 fg.	1—4
	23. Mai	44 fg.	1—4
— von Grundeigenthum zu Erbauung der Berthelsdorf-Großhartmanns- dorfer Secundäreisenbahn	21. Febr.	15	1—4
— von Grundeigenthum zu Erbauung einer Zweigbahn von Brand nach Langenau nebst Zufuhrstraße nach Bahnhof Langenau	28. Dec. 1888	9 fg.	1—4
— von Grundeigenthum zu Erbauung der Freiberg-Halsbrücker Se- cundäreisenbahn	25. Febr.	16	1—4
— von Grundeigenthum zu Erbauung der Großpostwitz-Gunewalder Eisenbahn	5. Febr.	12	1—4
— von Grundeigenthum zu Erbauung der Kamenz-Elstraer Secundär- eisenbahn	25. März	31	1—4
	20. Mai	40	1—4
	20. Juli	57	1—4
	30. Sept.	92 fg.	1—4
	25. Nov.	101	1—4

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Bittau-Dyhiner Secundäreisenbahn nebst Zweigbahn von Bertsdorf nach Jonsdorf . . .	5. Sept.	85	1—4
— von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnstrecke Priestewitz . . . . .	8. Nov.	98	1—3
Erbchaftsteuer, s. Steuern und Abgaben.			
Ergänzungswahlen, s. Landtag.			
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über dieselben . . . . .	14. Aug.	78 fg. 81 fg.	1—8
Formular ☉ . . . . .			
Expropriation, s. Enteignung.			
<b>F.</b>			
Feuerversicherungs-Verein zu Lübeck — Konzessionirung desselben . . . . .	15. Juli	54	
Forstassessor — fernere Benennung für Oberförstercandidat . . . . .	31. Jan.	12	
Frauenberg, Bezirkskommando — dessen Verlegung . . . . .	20. März	17	
Freiberg-Halsbrücker Secundäreisenbahn — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	25. Febr.	16	1—4
Freiheitsstrafen — Bestimmungen über die Vollstreckung derselben . . . . .	19. Nov.	99 fg.	1—9
<b>G.</b>			
Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn — Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen anderweiter Regulirung staatsrechtlicher Verhältnisse derselben . . . . .	13. April	66 fg.	1—14
Schlußprotokoll . . . . .	13. April	70	
Bekanntmachung . . . . .	8. Aug.	59	
Gefangene — Vereinbarung zwischen Sachsen und Oesterreich wegen Durchführung derselben durch die beiderseitigen Grenzgebiete . . . . .	2. Juni	77 fg.	1—5
Bekanntmachung . . . . .	9. Aug.	76	
Geising-Mügelner Secundäreisenbahn, s. Mügeln-Geisinger zc.			
Gendarmerie, s. Landgendarmeriekorps.			
Genossenschaften, s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.			
Genossenschaftsregister — Bestimmungen über die Führung derselben . . . . .	14. Aug.	78 fg. 81 fg.	1—6
Formular ☉ . . . . .			
Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. Steuern und Abgaben.			
Greiz-Brunner Eisenbahn — Staatsvertrag zwischen Sachsen und Neußä. L. wegen anderweiter Regulirung staatsrechtlicher Verhältnisse derselben . . . . .	13. April	71 fg.	1—16
Schlußprotokoll . . . . .	13. April	76	1—3
Bekanntmachung . . . . .	8. Aug.	59	
Großhartmannsdorf-Berthelsdorfer Secundäreisenbahn, s. Berthelsdorf-Großhartmannsdorfer zc.			
Großhennersdorf, Landesanstalt — Umwandlung derselben in eine Anstalt für schwachsinrige Knaben . . . . .	1. Juni	45	
Großpostwitz-Lunewalder Secundäreisenbahn — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	5. Febr.	12	1—4
Grünstädtel-Oberriittersgrüner Secundäreisenbahn — deren Betriebsöffnung . . . . .	24. Juni	52	
Grünstädtel-Schwarzenberger Eisenbahn, s. Schwarzenberg-Grünstädtel zc.			
Grundsteuer, s. Steuern und Abgaben.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
<b>H.</b>			
Halsbrücke = Freiburger Secundäreisenbahn, s. Freiberg = Halsbrücker zc.			
Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter in den Landwehrbezirken des XII. Armee-Korps — deren Errichtung . . . . .	20. März	17	
Beilage ☉ . . . . .		19 fg.	
Hohenec, Landesanstalt — Umwandlung derselben in eine Gefängnißstrafanstalt für Männer . . . . .	19. Nov.	99 fg.	1—9
Hubertusburg, Erziehungsanstalt für schwachsinige Kinder — Aufhebung derselben . . . . .	1. Juni	45	
— Kinderstation des dortigen Irrenversorghauses — Aufhebung derselben . . . . .	1. Juni	45	
<b>J.</b>			
Jonsdorf = Dybin = Bittauer Secundäreisenbahn, s. Zittau = Dybiner Secundäreisenbahn zc.			
Juristische Staatsprüfung, zweite — Vorschriften über die Zulassung zc. zu derselben . . . . .	11. Oct.	93 fg.	1—8
<b>K.</b>			
Kamenz = Elstraer Secundäreisenbahn — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	25. März	31	1—4
Königswartha = Bauzener Secundäreisenbahn, s. Bauzen = Königswarthaer zc.			
Konsumvereine, s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.			
<b>L.</b>			
Landesanstalten für schwachsinige Kinder, s. Großenhennersdorf, Rössen.			
Landeskulturrentenpflichtige Grundstücke — Ergänzung der das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffenden Verordnung . . . . .	17. April	37	
Landgendarmeerikorps — Ausrüstung desselben mit Revolvern . . . . .	12. Febr.	13	
Berichtigung . . . . .		49	
Landtag, außerordentlicher — Einberufung desselben . . . . .	7. Mai	38	
— Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer . . . . .	20. Sept.	87 fg.	
	14. Dec.	111	
	17. Dec.	112	
— Ernennungen zu Mitgliedern der I. Kammer . . . . .	1. April	34	
— ordentlicher — Einberufung desselben . . . . .	11. Oct.	96	
— Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer . . . . .	31. Aug.	84	
	14. Dec.	111	
	17. Dec.	112	
Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1889 . . . . .	17. Juni	51	
Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden — dessen Zusammensetzung . . . . .	9. Dec.	104	
Landwehr = Bataillon —			
Landwehr = Bataillonsbezirk —			
Landwehr = Bataillons = Stabsquartier —			
	19. Juli	55	

Abänderung dieser Zeichnungen.

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Landwehrbezirks-Eintheilung des XII. Armeekorps . . . . .		19 fg.	
Bekanntmachung . . . . .	20. März	17	
Landwehrbezirks-Kommando — Abänderung dieser Bezeichnung . . . . .	19. Juli	55	
— Frankenberg — dessen Verlegung . . . . .	20. März	17	
Langenau-Brand-er Secundäreisenbahn, s. Brand-Langenauer zc.			
Leipzig, allgemeine Deutsche Creditanstalt — Genehmigung zur Ausgabe einer XI. Serie von Pfandbriefen . . . . .	15. Mai	39	
Leisniger Mühlen-Aktiengesellschaft (A. Uhlmann) — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	29. Oct.	97	
Limbach, Stadtgemeinde — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	12. Febr.	14	
Lübecker Feuerverversicherungs-Verein — Konzeßionirung desselben . . . . .	15. Juli	54	
<b>M.</b>			
Magazinvereine, s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.			
Majestätswappen, Königlich Sächsisches — Annahme und Anwendung desselben . . . . .	7. Juni	47	
Beschreibung A . . . . .		48 fg.	
Marischgebührenisse bei Einberufungen zc. — Abänderungen des Auszugs aus der Dienstvorschrift über selbige . . . . .	19. Juli	54 fg.	
Meldeämter bezw. Hauptmeldeämter in den Landwehrbezirken des XII. Armeekorps — deren Errichtung . . . . .	20. März	17	
Beilage ☉ . . . . .		19 fg.	
Meuselwitz-Gaschwißer Eisenbahn, s. Gaschwiß-Meuselwitz zc.			
Militärleistungen, s. Naturalverpflegung.			
Mügel-Geisinger Secundäreisenbahn — Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	20. Mai	40	1—4
	20. Juli	57	1—4
	30. Sept.	92 fg.	1—4
	25. Nov.	101	1—4
<b>N.</b>			
Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1889 — Festsetzung des Vergütungsbetrags für selbige . . . . .	27. Dec. 1888	6	
Noßfen, Landesanstalt — Umwandlung derselben in eine Anstalt für schwachsinnige Mädchen . . . . .	1. Juni	45	
<b>O.</b>			
Oberförstercandidaten — veränderte Benennung derselben . . . . .	31. Jan.	12	
Oberrittersgrün-Grünstädteler Secundäreisenbahn, s. Grünstädtel-Oberrittersgrün zc.			
Oesterreich, Kaiserthum — Vereinbarung mit Sachsen wegen Durchführung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete . . . . .	2. Juni	77 fg.	1—5
Bekanntmachung . . . . .	9. Aug.	76	
<b>P.</b>			
Polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter — Abänderungen der hierüber bestehenden Bestimmungen . . . . .	24. Dec. 1888	1 fg.	1—13
Schema A . . . . .		5	

	Tag.	Seite.	Paragraph ec.
Postordnung — Abänderungen derselben . . . . .	13. Dec. 1888	8	1, 2
Bekanntmachungen dazu	9. Mai 28. Dec. 1888	41 fg. 7	1—8
Productivgenossenschaften, s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.	22. Mai	41	
<b>M.</b>			
Rentenanleihe — Aufnahme einer 3procentigen, Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen in eine 3½procentige Staatsschuld, bez. Tilgung der ersteren — Gesetz . . . . .	11. Dec.	106 fg.	1—11
Reuß ä. L., Fürstenthum — Staatsvertrag mit dem Königreiche Sachsen wegen anderweiter Regelung staatsrechtlicher Verhältnisse der Greiz-Brunner Eisenbahn . . . . .	13. April	71 fg.	1—16
Schlußprotokoll . . . . .	13. April	76 fg.	1—3
Bekanntmachung . . . . .	8. Aug.	59	
Rohstoffvereine, s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.			
<b>S.</b>			
Sachsen-Altenburg, Herzogthum — Staatsvertrag mit dem Königreiche Sachsen wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Oaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn . . . . .	13. April	66 fg.	1—14
Schlußprotokoll . . . . .	13. April	70	
Bekanntmachung . . . . .	8. Aug.	59	
Sachsen, Großherzogthum — Staatsvertrag mit dem Königreiche Sachsen wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn . . . . .	13. April	60 fg.	1—14
Schlußprotokoll . . . . .	13. April	65	1—3
Bekanntmachung . . . . .	8. Aug.	59	
— Königreich — Staatsverträge mit dem Großherzogthume Sachsen, dem Fürstenthume Reuß ä. L. und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen anderweiter Regelung staatsrechtlicher Verhältnisse bei Uebergang einiger Eisenbahnlinien auf den königlich sächsischen Staat nebst Schlußprotokollen . . . . .	13. April 13. April 13. April	60 fg. 66 fg. 71 fg.	1—14 1—14 1—16
Bekanntmachung . . . . .	8. Aug.	59	
— Königreich — Vereinbarung mit Oesterreich wegen Durchführung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete . . . . .	2. Juni 9. Aug.	77 fg. 76	1—5
Bekanntmachung . . . . .			
Schlachtsteuer, s. Steuern und Abgaben.			
Schlettau-Crottendorfer Zweigeisenbahn — deren Betriebseröffnung . . . . .	23. Nov.	100	
Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnstrecke Priestewitz — Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung derselben . . . . .	8. Nov.	98	1—3
— Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung solcher an der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Deberan . . . . .	25. Sept.	91 fg.	1—3
Schwachsinnige Kinder — Umwandlung der Landesanstalten zu Großhennersdorf und Nossen in Anstalten für solche . . . . .	1. Juni	45	

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Schwarzenberg=Annaberger Secundärbahn, s. Annaberg=Schwarzenberger zc.			
Schwarzenberg=Grünstädtel, Eisenbahntheilstrecke — deren Betriebsöffnung . . . . .	24. Juni	52	
Secundäreisenbahn, s. Eisenbahn.			
Staatsanleihe von 1869 — Kündigung und Umwandlung derselben in eine 3½ procentige Staatsschuld . . . . .	12. Dec.	109	
Verordnung . . . . .	12. Dec.	108	
Staatsanleihen — Umwandlung der 4procentigen in eine 3½ procentige Staatsschuld bez. Tilgung derselben . . . . .	11. Dec.	106 fg.	1—11
Staatsprüfung, zweite juristische — Vorschriften über die Zulassung zc. zu derselben . . . . .	11. Oct.	93 fg.	1—8
Staatsschuld — Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen in eine 3½ procentige . . . . .	11. Dec.	106 fg.	1—11
— Kündigung der 4procentigen Staatsanleihe und Umwandlung derselben in eine 3½ procentige . . . . .	12. Dec.	109	
Verordnung . . . . .	12. Dec.	108	
Staatsschulden — Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung derselben . . . . .	9. Dec.	104	
Ständeversammlung, s. Landtag.			
Steuern und Abgaben — deren provisorische Forterhebung im Jahre 1890	7. Dec.	103	1, 2
Stollberg=Zwönitzer Secundäreisenbahn — deren Betriebsöffnung . . . . .	11. Juli	53	
<b>I.</b>			
Telegraphenordnung — Abänderung derselben . . . . .	13. Dec. 1888	9	
Bekanntmachung dazu . . . . .	28. Dec. 1888	7	
Thierarzneischule zu Dresden — Abänderung dieser Bezeichnung in Thierärztliche Hochschule . . . . .	3. Juni	46	
<b>II.</b>			
Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke, s. Steuern und Abgaben.			
Urkundenstempel, s. Steuern und Abgaben.			
<b>B.</b>			
Vertragstempel — Befreiung der Auerkenntnißverträge von demselben . . . . .	9. Dec.	105	1—9
Vollstreckung von Freiheitsstrafen — Bestimmungen hierüber . . . . .	19. Nov.	99 fg.	
Vorschuß- und Kreditvereine, s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.			
<b>W.</b>			
Wahlkommissare, s. Landtag.			
Wappen, königlich Sächsisches, s. Majestätswappen.			
Weischlitz=Wolfsgefährter Eisenbahn, s. Wolfsgefährter=Weischlitzer zc.			

	Tag.	Seite.	Paragraph etc.
Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften — Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über dieselben . . . . .	14. Aug.	78 fg. 81 fg.	1—8
Formular ○ . . . . .			
Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn nebst Verbindungsbahn nach Greiz — Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthume Sachsen und dem Fürstenthume Reuß ä. L. wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben . . .	13. April	60 fg.	1—14
Schlußprotokoll . . . . .	13. April	65 fg.	1—3
Bekanntmachung . . . . .	8. Aug.	59	
<b>3.</b>			
Zahnärzte — Bestimmungen über die Prüfung derselben . . . . .	4. Sept.	85	
Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahn-Gesellschaft — Decret wegen deren Concessionirung . . . . .	28. März	25	
Concessionsbedingungen . . . . .		26 fg.	1—25
Zittau-Dybiner Secundäreisenbahn nebst Zweigbahn von Bertsdorf nach Zonsdorf — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . .	5. Sept.	85	1—4
Zwönig-Stollberger Secundäreisenbahn, s. Stollberg-Zwönitzer etc.			



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 1. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Dresdner Papierfabrik“ betr. S. 6. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1889 betr. S. 6. — Nr. 4. Bekanntmachung, die Postordnung vom 8. März 1879 und die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betr. S. 7. — Nr. 5. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Zweigbahn von Brand nach Langenau betr. S. 9. — Berichtigung. S. 10.

---

## Nr. 1. Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betreffend;

vom 24. Dezember 1888.

Da sich an den in der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betreffend, vom 10. November 1868 (G. = u. V. = Bl. S. 1273) enthaltenen Bestimmungen in Folge der neuerlich eingetretenen Verhältnisse und gewonnenen Erfahrungen einige Abänderungen nöthig gemacht haben, so wird hierdurch, unter Aufhebung der gedachten Verordnung, Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, welcher bei einem inländischen Eisenbahnbaue Arbeit sucht, hat sich mit einem die Staatsangehörigkeit und die Identität der Person des Inhabers genügend feststellenden obrigkeitlichen Ausweise zu versehen.

§ 2. Die im § 1 gedachten Legitimationspapiere sind von dem Arbeit suchenden zunächst dem Bauunternehmer der betreffenden Bahnabtheilung oder dem von diesem dazu mit Auftrag versehenen Schachtmeister vorzulegen. Ist ihm hierauf eine gedruckte Bescheinigung darüber, daß er Arbeit beim Baue der Eisenbahn erhalten könne, ertheilt worden, so hat er sich bei der Obrigkeit des Ortes, in welchem er Unterkommen gefunden hat, oder, soviel das platte Land betrifft, bei dem Ortsrichter oder beziehentlich dem Gemeindevorstande, sofern diese Organe mit der Annahme derartiger Meldungen beauftragt

sind, zu melden, seine Wohnung anzuzeigen und gegen Abgabe seiner Legitimationspapiere, welche bei der Obrigkeit oder beziehentlich dem Ortsrichter oder Gemeindevorstände zur Aufbewahrung zurückbleiben, einen Meldechein, in welchem die betreffende Wohnung mit anzugeben ist, in Empfang zu nehmen.

Zur Erleichterung der Arbeiter bleibt es den Obrigkeiten überlassen, die Einsammlung der Legitimationspapiere auf den Arbeitsplätzen selbst durch die Gendarmerie oder die Ortsgerichtspersonen bewirken und durch eben diese die Meldecheine an die Arbeiter verabfolgen zu lassen. Es darf jedoch in diesem Falle zwischen der Abnahme der Legitimation und der Aushändigung des Scheines kein längerer als ein dreitägiger Zeitraum in der Mitte liegen.

§ 3. Den Meldechein hat der Eisenbahnarbeiter stets bei sich zu führen, und sowohl den Bahnbeamten, als den Gendarmen und sonstigen Polizeibeamten, sowie den Ortsgerichtspersonen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Der Schein ist übrigens bei jedem Wechsel der Wohnung entweder auf die neue Wohnung umzuschreiben oder gegen einen anderen Schein umzutauschen.

§ 4. Die Bauunternehmer haben zu veranstalten, daß auf jeder Baustelle vollständige Listen über die auf derselben beschäftigten Arbeiter mit Unterscheidung der Angehörigen des deutschen Reiches, geführt werden, welche nach dem unter A anliegenden Schema einzurichten und stets vollständig zu erhalten, auch den Obrigkeiten, sowie dem polizeilichen Aufsichtspersonale auf jedesmaliges Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

§ 5. Verläßt ein Arbeiter die Arbeit, um in die Heimath zurückzukehren oder anderwärts Arbeit zu suchen, so hat

- a) der Schachtmeister und Quartierwirth unter dem Meldecheine anzumerken, ob gegen die Abreise Etwas zu erinnern sei oder nicht;
- b) der betreffende Bauunternehmer aber darunter die Ursache des Abgangs des Arbeiters anzugeben, und in die Arbeiterliste (§ 4) das Entsprechende nachzutragen.

Wurde der Arbeiter wegen ungebührlichen Betragens entlassen, so ist diese Entlassungsursache besonders auszudrücken und Anzeige an den bauleitenden Ingenieur zu erstatten.

§ 6. Die Obrigkeiten und beziehentlich die Ortsrichter oder Gemeindevorstände haben die bei ihnen befindlichen Legitimationspapiere (§ 1) an die Arbeiter nur gegen Zurückgabe der von den Bauunternehmern signirten Meldecheine auszuantworten.

§ 7. Wenn Eisenbahnarbeiter, welche nicht Angehörige des deutschen Reiches sind, wegen ungebührlichen Betragens aus der Arbeit entlassen werden, so sind dieselben von der betreffenden Obrigkeit unter der Bedeutung, daß der Inhaber bei keinem hierländischen

Baue wieder zur Arbeit werde zugelassen werden, auf geradem Wege in ihre Heimath zu weisen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben sich von Zeit zu Zeit alphabetisch geordnete Verzeichnisse solcher, wegen ungebührlichen Verhaltens aus der Arbeit entlassenen und in ihre Heimath gewiesenen Arbeiter gegenseitig mitzutheilen und die Bauunternehmer wegen Zurückweisung derjenigen, die sich, der erhaltenen Bedeutung ungeachtet, wiederum zur Arbeit anmelden sollten, mit gemessener Anweisung zu versehen.

§ 8. Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Fürsorge zu treffen, daß den beim Baue beschäftigten Arbeitern Gelegenheit gegeben sei, von den Bedingungen, unter denen die einzelnen, zur Ausführung kommenden Arbeiten in Accord gegeben oder sonst verdungen worden sind, soweit ein jeder dabei betheiligt ist, sich vollständig zu unterrichten und den hiernach auf den einzelnen Arbeiter ausfallenden Geldbetrag sich selbst zu berechnen.

§ 9. Die Eisenbahnverwaltungen werden es ihren sämtlichen Beamten und Bauunternehmern, sowie deren Beauftragten zur unerläßlichen Pflicht machen, sich gegen die beim Baue beschäftigten Arbeiter zwar mit Ernst und Strenge, aber stets mit Humanität zu benehmen, bei vorfallenden Irrungen vermittelnd und verständigend einzuschreiten, etwa zu ihrer Kenntniß gelangende Uebervortheilungen und Bedrückungen Seiten der Schachtmeister oder Schenkwirthe aber sofort gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Andererseits haben sich die Arbeiter während und außer der Arbeitszeit ruhig, ordentlich und gefittet zu betragen, und den Anordnungen der Baubeamten willig Gehorsam zu leisten, außerdem aber zu gewarten, daß die Zuwiderhandelnden von der Arbeit werden entfernt, beziehentlich auf Antrag der Bauverwaltung in ihre Heimath zurückgewiesen werden (§ 7).

§ 10. Glauben die Arbeiter einer Abtheilung gegründete Ursache zur Beschwerde zu haben, so können sie diese durch zwei, höchstens drei Abgeordnete aus ihrer Mitte bei dem betreffenden Bauunternehmer oder den bauleitenden Beamten anbringen. Dafern aber die betreffenden Beschwerden gegen den Bauunternehmer oder einen Bahnbeamten selbst gerichtet sein sollten, so haben sich die Arbeiter mit denselben durch ihre Abgeordneten und zwar, wenn die betreffende Eisenbahn vom Staate gebaut wird, an die bauleitende Behörde, andernfalls aber, wenn der Bahnbau Privatunternehmen ist, an die betreffende Obrigkeit oder, nach Befinden, an die Amtshauptmannschaft des Bezirks zu wenden.

Beschwerden, welche von einer größeren, als der obgedachten Anzahl von Arbeitern zugleich angebracht werden, sind nirgends anzunehmen, vielmehr ohne Weiteres zurück- und die Beschwerdeführer auf den ordnungsmäßigen Weg zu verweisen.

§ 11. Tumultarische Vereinigungen der Eisenbahnarbeiter zu dem Zwecke, um einen höheren, als den accordmäßig ausfallenden Lohn zu erzwingen, oder sonst ihren Gesamt-

willen auf gewaltsame Weise geltend zu machen, ziehen, unbeschadet der gegen die Urheber und Theilnehmer zu verhängenden Polizei- oder Kriminalstrafen, die sofortige Auflösung der betreffenden Schachte nach sich.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen leiden auf alle vom Staate oder von Privat-eisenbahngesellschaften in eigener Regie ausgeführten Eisenbahnbauten ebenmäßig Anwendung.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung ist mittelst Anschlags an den Baustellen, sowie in den an der Bahnlinie befindlichen Schenkwirthschaften zur Kenntniß der Eisenbahn-arbeiter zu bringen.

Dresden, den 24. Dezember 1888.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

**v. Mostig-Wallwitz.**

**Frhr. v. Könneritz.**

Gebhardt.



## Nr. 2. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Dresdner Papierfabrik“ betreffend;

vom 27. Dezember 1888.

Nachdem der Aktiengesellschaft „Dresdner Papierfabrik“ behufs Aufnahme einer Anleihe von

sechshunderttausend Mark  
(600 000 M)

zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit vier vom Hundert zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1889 bis zum Jahre 1930 auszulösenden Schuldscheinen in Abschnitten von je 300 M sammt Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. Dezember 1888.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostig-Wallwitz.

Für den Minister:

Meusel.

Löhr.

---

## Nr. 3. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1889 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 27. Dezember 1888.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absätze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.=G.=Bl. S. 52) ist in Nr. 321 des diesjährigen Deutschen Reichs-Anzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.=G.=Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für

das Jahr 1889 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{1}{2}$ ,	65 $\frac{1}{2}$ ,
b) = = Mittagkost	40 =	35 =
c) = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 20. Dezember 1888.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

(gez.) von Bötticher."

Es wird Dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27. Dezember 1888.

**Kriegs = Ministerium.**

Graf v. Fabrice.

Förster.

---

## Nr. 4. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 8. März 1879

und

die Telegraphenordnung vom 13. August 1880

betreffend;

vom 28. Dezember 1888.

Nachdem die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 erlassene, von dem Finanz = Ministerium mittelst Bekanntmachung vom 25. März 1879 (G. = u. V. = Bl. S. 102 flg.) veröffentlichte Postordnung vom 8. März 1879, ebenso die von dem Finanz = Ministerium mittelst Bekanntmachung vom 26. August 1880 (G. = u. V. = Bl. S. 90 flg.) veröffentlichte Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 durch nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 13.

dieses Monats weitere Abänderungen erfahren hat, wird Solches für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 28. Dezember 1888.

## Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Kunze.

Berlin W., 13. Dezember 1888.

## Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879

und der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bez. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bez. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

### A. Postordnung.

1. Im § 21, „durch Gilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der Absatz v unter Ab folgende Fassung:
  - b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt, und zwar:
    1. bei allen unter a1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60  $\text{₰}$ ;
    2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Gilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90  $\text{₰}$ .



2. Im § 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“ betreffend, erhält im Absatz i der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 M und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

### B. Telegraphenordnung.

Im § 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, erhält im Absatz iv der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60  $\frac{1}{2}$  für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

### N<sup>o</sup>. 5. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer an die normalspurige Secundäreisenbahn von Berthelsdorf nach Großhartmannsdorf anschließenden Zweigbahn von Brand nach Langenau nebst Zufuhrstraße nach Bahnhof Langenau betreffend;

vom 28. December 1888.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März laufenden Jahres erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer an die gleichfalls noch zu erbauende normalspurige Secundäreisenbahn von Berthelsdorf nach Großhartmannsdorf anschließenden Zweigbahn von Brand nach Langenau nebst Zufuhrstraße nach Bahnhof Langenau andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn nebst Zufuhrstraße werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Erbsdorf,  
St. Michaelis und  
Langenau

betroffen.

Dresden, den 28. December 1888.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostig-Wallwitz.**

Müller.

---

### Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 26. Januar 1888, die Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 7), muß es Absatz 3, Zeile 2 statt Absatz 3 heißen: Absatz 4.

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 6. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Grimmitzschau betr. S. 11. — Nr. 7. Bekanntmachung, die veränderte Benennung der Oberförstercandidaten betr. S. 12. — Nr. 8. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Großpostwitz nach Lünevalde betr. S. 12. — Nr. 9. Bekanntmachung, die Dienstwaffen der Gendarmerie betr. S. 13. — Nr. 10. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Limbach betr. S. 14.

---

## Nr. 6. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Grimmitzschau betreffend;

vom 24. Januar 1889.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Grimmitzschau unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des Letzteren unkündbaren Schuldscheinen über je 500 M zum Zwecke der Aufnahme einer mit dreiundeinhalb vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Zweihundert und achtundachtzig Tausend Fünfhundert Mark nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und bez. Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 24. Januar 1889.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostitz-Ballwitz.

Frhr. v. Könnert.

München.

## Nr. 7. Bekanntmachung,

die veränderte Benennung der Oberförstercandidaten betreffend;

vom 31. Januar 1889.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, den Forstaccessisten nach bestandener Prüfung für den höheren Staatsforstdienst anstatt des zeitherigen Prädicats „Oberförstercandidat“ das Prädicat

Forstassessor

beizulegen.

Dresden, am 31. Januar 1889.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Krause.

---

## Nr. 8. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Großpostwitz nach Cunewalde betreffend;

vom 5. Februar 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März vorigen Jahres erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Großpostwitz nach Cunewalde andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen,

welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Großpostwitz,  
Kodewitz,  
Bederwitz,  
Eulowitz,  
Suppo,  
Halbendorf,  
Röblich,  
Weißdorf,  
Niedercunewalde,  
Mittlercunewalde,

und

Obercunewalde

betroffen.

Dresden, den 5. Februar 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Mostitz-Wallwitz.**

Müller.

---

## **Nr. 9. Bekanntmachung,**

**die Dienstwaffen der Gendarmerie betreffend;**

vom 12. Februar 1889.

**N**achdem beschlossen worden ist, denjenigen Mitgliedern des Landgendarmeriecorps, welche zeitlich mit Doppelpistolen bewaffnet gewesen sind, statt deren mit Revolvern zu versehen, so wird dies mit dem Bemerkten, daß von jetzt an diese letzteren als die dienstlichen Schußwaffen der gedachten Beamten zu gelten haben, und unter Bezugnahme auf

die Verordnung vom 17. Juni 1867 (G. u. V.-Bl. S. 173) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12. Februar 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Noftiz-Wallwitz.**

**Pfeiffer.**

---

**Nr. 10. Bekanntmachung,**

eine Anleihe der Stadtgemeinde Limbach betreffend;

vom 12. Februar 1889.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Limbach unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des Letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten von 1000, 500 und 200 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit 4 Procent jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

**Sechshundert Tausend Mark**

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und bez. Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 12. Februar 1889.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

**v. Noftiz-Wallwitz.**

**Frhr. v. Könnert.**

**Münchner.**

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 11. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Berthelsdorf-Großhartmannsdorfer Eisenbahn betr. S. 15. — Nr. 12. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Freiberg-Halsbrückener Eisenbahn betr. S. 16. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Verlegung des Bezirkskommandos Frankenberg nach Chemnitz, sowie die Errichtung von Hauptmeldeämtern bezw. Meldeämtern in den Landwehrbezirken des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps betr. S. 17.

---

## Nr. 11. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Berthelsdorf nach Großhartmannsdorf betreffend;

vom 21. Februar 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März vorigen Jahres erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Berthelsdorf nach Großhartmannsdorf andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.= u. V.=Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Berthelsdorf,  
Erbisdorf,  
Brand,  
Niederer Frei (Niederfrei),  
Müdisdorf

und

Großhartmannsdorf

betroffen.

Dresden, den 21. Februar 1889.

Ministerium des Innern.

v. Mostig-Wallwitz.

Müller.

---

## Nr. 12. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen  
Secundär-Eisenbahn von Freiberg nach Halsbrücke betreffend;

vom 25. Februar 1889.

**M**it Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März vorigen Jahres ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Freiberg nach Halsbrücke im Anschluß an die Verordnung vom 29. October vorigen Jahres (G.-u. V.-Bl. S. 604) andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.-u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten



hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer der in der Verordnung vom 29. October vorigen Jahres angegebenen Flur noch die Fluren von

Tuttendorf

und

Salzbrücke

betroffen.

Dresden, den 25. Februar 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostig-Wallwitz.**

Müller.

---

### **Nr. 13. Bekanntmachung,**

die Verlegung des Bezirkskommandos Frankenberg nach Chemnitz, sowie die Errichtung von Hauptmeldeämtern bezw. Meldeämtern in den Landwehrbezirken des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps betreffend;

vom 20. März 1889.

**M**it Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird unter dem 1. April dieses Jahres das Bezirkskommando Frankenberg nach Chemnitz verlegt und erhält die Bezeichnung: „Bezirkskommando II. Chemnitz.“

Ferner werden in Gemäßheit von § 105, 4 und 5 der Deutschen Wehr-Ordnung

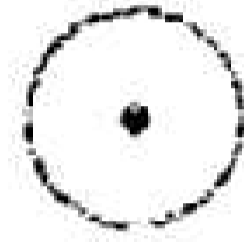
vom 22. November 1888 (G. u. V. Bl. S. 726) unter dem 1. April dieses Jahres die aus der anliegenden Landwehr-Bezirks-Eintheilung  $\odot$  ersichtlichen Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter in den Landwehrbezirken des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps errichtet.

Dresden, am 20. März 1889.

**Kriegs-Ministerium.**

**Graf v. Fabrice.**

Starke.



# Landwehr - Bezirks - Eintheilung

des

**XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.**

(Vom 1. April 1889 ab.)

---

Infanterie- Brigade.	Kontrol-Bezirk.		Amtsgerichts- bezw. Stadt-Bezirk.	Verwaltungs- bezw. Aushebungs- Bezirk.	Anmerkung.	
	Landwehr- Bezirk.	Hauptmeldeamts- bezw. Meldeamts-Bezirk.				
2. Infanterie- Brigade Nr. 46.	Birma.	Hauptmeldeamt Birma.	Amtsgericht Stolpen.	Amtshauptmann- schaft Birma.		
			= Neustadt.			
			= Sebnitz.			
			= Königstein.			
			= Schandau.			
			= Birna.			
		Meldeamt Dippoldiswalde.	Amtsgericht Dippoldiswalde.			Amtshauptmann- schaft Dippoldiswalde.
			= Lauenstein.			
			= Altenberg.			
			= Frauenstein.			
	Bittau.	Hauptmeldeamt Bittau.	Amtsgericht Bittau.	Amtshauptmann- schaft Bittau.		
			= Großschönau.			
			= Ostritz.			
		Meldeamt Löbau.	Amtsgericht Herrnhut.	Amtshauptmann- schaft Löbau.		
			= Bernstadt.			
			= Ebersbach.			
			= Löbau.			
			= Neusalza.			
	Bauzen.	Hauptmeldeamt Bauzen.	Amtsgericht Bauzen.	Amtshauptmann- schaft Bauzen.		
			= Schirgiswalde.			
= Bischofswerda.						
Meldeamt Ramenz.		Amtsgericht Ramenz.	Amtshauptmann- schaft Ramenz.			
		= Pulsnitz.				
		= Königsbrück.				
II. Dresden.	Hauptmeldeamt Dresden.	Amtsgericht Dresden.	Amtshauptmann- schaft Dresden-Neustadt.			
		= Radeberg.				
		Amtsgericht Großenhain.	Amtshauptmann- schaft Großenhain.			
		= Radeburg.				
		Ein Theil des Amtsgerichts Niesa; vergl. S. u. B.-Bl. v. J. 1883, S. 45 u. flg.				

Infanterie- Brigade.	Kontrol-Bezirk.		Amtsgerichts- bezw. Stadt-Bezirk.	Verwaltungs- bezw. Aushebungs- Bezirk.	Anmerkung.	
	Landwehr- Bezirk.	Hauptmeldeamts- bezw. Meldeamts-Bezirk.				
3. Infanterie- Brigade Nr. 47.	Plauen.	Hauptmeldeamt Plauen.	Amtsgericht Reichenbach.	Amtshauptmann- schaft Plauen.		
			= Pausa.			
			= Elsterberg.			
		= Plauen.				
		Meldeamt Delsnitz.	Amtsgericht Adorf.			Amtshauptmann- schaft Delsnitz.
			= Delsnitz.			
	= Markneufkirchen.					
	Schneeberg.	Hauptmeldeamt Schneeberg.	Amtsgericht Schwarzenberg.	Amtshauptmann- schaft Schwarzenberg.		
			= Johannegeorgen- stadt.			
			= Schneeberg.			
			= Eibenstock.			
		= Böhmitz.				
		Meldeamt Auerbach.	Amtsgericht Auerbach.			Amtshauptmann- schaft Auerbach.
			= Lengenfeld.			
			= Falkenstein.			
	= Treuen. Klingenthal.					
Zwickau.	Hauptmeldeamt Zwickau.	Amtsgericht Grimmitzschau.	Amtshauptmann- schaft Zwickau.			
		= Zwickau.				
		= Kirchberg.				
		= Wildenfels.				
		= Hartenstein. Werdau.				
Glauchau.	Hauptmeldeamt Glauchau.	Amtsgericht Richtenstein.	Amtshauptmann- schaft Glauchau.			
		= Meerane.				
		= Waldenburg.				
		= Glauchau. Hohenstein-Ernst- thal.				

Infanterie- Brigade.	Kontrol-Bezirk.		Amtsgerichts- bezw. Stadt-Bezirk.	Verwaltungs- bezw. Aushebungs- Bezirk.	Anmerkung.
	Landwehr- Bezirk.	Hauptmeldeamts- bezw. Meldeamts-Bezirk.			
4. Infanterie- Brigade Nr. 48.	I. Leipzig.*)	Hauptmeldeamt Leipzig.	Stadt Leipzig.	Stadt Leipzig.	*) Geschäftseinteilung der Be- zirks-Kommandos I. Leipzig und II. Leipzig.  I. Leipzig kontrollirt die Beur- laubten sämtlicher Waffen- gattungen einschl. Jäger mit alleiniger Ausnahme der Infanterie sowohl von der Stadt Leipzig als von der Amtshauptmannschaft Leip- zig und erledigt die Ersatz- Angelegenheiten des Aus- hebungsbezirks Leipzig- Stadt.  II. Leipzig kontrollirt die Be- urlaubten der Infanterie, so- wohl von der Stadt Leipzig als von der Amtshauptmann- schaft Leipzig und erledigt die Ersatz-Angelegenheiten des Aushebungs-Bezirks Leipzig-Land (d. i. die Amts- hauptmannschaft Leipzig).
	II. Leipzig.*)	Hauptmeldeamt Leipzig.	Amtsgericht Leipzig.	Amtshauptmann- schaft Leipzig.	
			= Zwenkau.		
			= Taucha.		
	Borna.	Hauptmeldeamt Borna.	Amtsgericht Borna.	Amtshauptmann- schaft Borna.	
			= Frohburg.		
			= Seithain.		
			= Pegau.		
	Meldeamt Rochlitz.	Meldeamt Rochlitz.	Amtsgericht Benig.	Amtshauptmann- schaft Rochlitz.	
			= Burgstädt.		
			= Mittweida.		
	Rochlitz.	Hauptmeldeamt Rochlitz.	Amtsgericht Rochlitz.	Amtshauptmann- schaft Rochlitz.	
= Burgstädt.					
= Mittweida.					
= Rochlitz.					
= Rochlitz.					
Wurzen.	Hauptmeldeamt Wurzen.	Amtsgericht Golditz.	Amtshauptmann- schaft Grimma.		
		= Grimma.			
		= Wurzen.			
		Amtsgericht Dschaz.	Amtshauptmann- schaft Dschaz.		
		= Mügeln.			
Ein Theil des Amtsgerichts Niesau; vergl. S. u. B.-Bl. v. J. 1883, S. 45 u. fg.					

Infanterie- Brigade.	Kontrol-Bezirk.		Amtsgerichts- bezw. Stadt-Bezirk.	Verwaltungs- bezw. Aushebungs- Bezirk.	Anmerkung.
	Landwehr- Bezirk.	Hauptmeldeamt- bezw. Meldeamt-Bezirk.			
5. Infanterie- Brigade Nr. 63.	Freiberg.	Hauptmeldeamt Freiberg.	Amtsgericht Freiberg.	Amtshauptmann- schaft Freiberg.	
			Brand.		
			Sayda.		
	Annaberg.	Hauptmeldeamt Annaberg.	Amtsgericht Annaberg.	Amtshauptmann- schaft Annaberg.	
			Oberwiesenthal.		
			= Scheibenberg.		
		Meldeamt Marienberg.	Amtsgericht Marienberg.	Amtshauptmann- schaft Marienberg.	
			= Wolfenstein.		
			= Lengefeld.		
	I. Chemnitz.	Hauptmeldeamt Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	
			Amtsgericht Chemnitz.	Amtshauptmann- schaft Chemnitz.	
	II. Chemnitz.*)	Hauptmeldeamt; Chemnitz.	= Limbach.		
= Stollberg.					
Amtsgericht Dederan.			Amtshauptmann- schaft Zöbba.		
Frankenberg.					
Augustusburg.					
Zschopau.					

\*) Neugebildet aus dem bisherigen Landwehr-Bezirk Frankenberg und unter Hinzunahme des amtshauptmannschaftlichen Bezirks Chemnitz, des bisherigen Landwehrbezirks Chemnitz.

Infanterie- Brigade.	Kontrol-Bezirk.		Amtsgerichts- bezw. Stadt-Bezirk.	Verwaltungs- bezw. Aushebungs- Bezirk.	Anmerkung.
	Landwehr- Bezirk.	Hauptmeldeamts- bezw. Meldeamts-Bezirk.			
6. Infanterie- Brigade Nr. 64.	Döbeln.	Hauptmeldeamt Döbeln.	Amtsgericht Hainichen. = Rosßwein. Döbeln. = Waldheim. Reisnig.	Amtshauptmann- schaft Döbeln.	
	Meißen.	Hauptmeldeamt Meißen.	Amtsgericht Meißen. Rossen. = Kommatzsch. = Wilsdruff.	Amtshauptmann- schaft Meißen.	
		Meldeamt Dresden.	Amtsgericht Dresden. Döhlen. = Tharandt.	Amtshauptmann- schaft Dresden=Altstadt.	
	I. Dresden.	Hauptmeldeamt Dresden.	Stadt Dresden.	Stadt Dresden.	



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1889.

---


**Inhalt:** Nr. 14. Allerhöchstes Decret, die Concessionirung der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft betr. S. 25. — Nr. 15. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Kamenz-Eisitraer Eisenbahn betr. S. 31. — Nr. 16. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Bautzen-Königswarthaer Eisenbahn betr. S. 32. — Nr. 17. Bekanntmachung, eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Bürgerliches Brauhaus Dresden-Planen“ betr. S. 34. — Nr. 18. Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer betr. S. 34.

---

## Nr. 14. Decret

wegen Concessionirung der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahn-Gesellschaft;  
vom 28. März 1889.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir der unter der Firma: „Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft“ zusammengetretenen Aktiengesellschaft zum Bau und Betriebe einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Zittau nach Dybin nebst Zweigbahn von Bertsdorf nach Zonsdorf die erforderliche Concession unter den aus der Anlage unter  ersichtlichen Bedingungen ertheilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessionsdecret

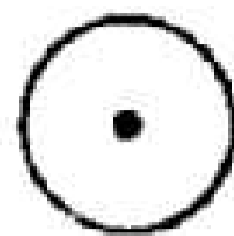
unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser königliches Siegel beifügen lassen.

Dresden, am 28. März 1889.

Albert.



Hermann von Kostitz-Ballwitz.  
Leonce Freiherr von Könnertitz.



## Concessionsbedingungen

für die schmalspurige Secundäreisenbahn von Zittau nach Dybin nebst  
Zweigbahn von Bertsdorf nach Zonsdorf.

§ 1. Der zum Zwecke der Herstellung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Zittau nach Dybin nebst Zweigbahn von Bertsdorf nach Zonsdorf unter der Firma: „Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahn-Gesellschaft“ zusammengetretenen Aktiengesellschaft, welche ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Zittau hat, wird zum Baue und Betriebe dieser Bahn unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession erteilt.

§ 2. Das Anlagekapital für das ganze Unternehmen — einschließlich des Bedarfes zur Verzinsung des eingezahlten Kapitals während der Bauzeit — wird auf

Eine Million und Fünf Hundert Tausend Mark  
(1 500 000 Mark)

festgestellt.

Dasselbe ist mindestens zur Hälfte in Stammactien, rüchichtlich deren die ursprünglichen Zeichner nach Art. 222 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches jedenfalls bis zur Höhe von 40 % verhaftet bleiben, aufzubringen.

Die Beschaffung des Restes kann nach Befinden durch Anleihen mittels Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen erfolgen, zu welcher seiner Zeit auf Grund der besonders einzureichenden Anleihepläne die gesetzlich erforderliche Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber gestellten Anleihescheinen einzuholen ist. Es wird jedoch eine solche Genehmigung nicht eher erteilt werden, als bis mindestens 40 % des Aktienkapitals wirklich eingezahlt und in das Unternehmen verwendet sind.

§ 3. Zur Deckung außerordentlicher, der Unterhaltung und dem gewöhnlichen Betriebe nicht angehörender Ausgaben ist ein Reservefonds zu bilden, in welchen die Hälfte des 4 % übersteigenden Reinertrags — bis zu 1 % — alljährlich einzulegen ist, bis derselbe 5 % des Anlagekapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds darf zu anderen als den zuvor bezeichneten Zwecken nicht verwendet werden.

Durch vorstehende Bestimmung wird die Verpflichtung zur Ansammlung des in Art. 185 b in Verbindung mit Art. 239 b des Reichsgesetzes, betreffend die Kommandit-

gesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, vorgeschrieben, zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmten Reservefonds nicht ausgeschlossen.

§ 4. Die Bahn ist nach dem von der Regierung zu genehmigenden Bauplane für Locomotivbetrieb eingleisig und zwar den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, sowie den vom Finanzministerium zu erlassenden Bauvorschriften entsprechend binnen längstens 18 Monaten, von Ertheilung der Concession an gerechnet, betriebsfähig herzustellen und auszurüsten. Für die tüchtige Ausführung der Bahn sammt Zubehör innerhalb dieser Frist, für die Anschaffung der erforderlichen Transportmittel, für die aus der Expropriation etwa erwachsenden Ansprüche haftet die von der Gesellschaft bei der Cautionskasse hinterlegte Cautions von 60 000 Mark.

Für die Ansprüche des Staatsfiskus aus dem Vertrage über den Betrieb der Bahn und über die der Gesellschaft gestattete Mitbenutzung des Bahnhofes Zittau haftet die nach Maßgabe dieses Vertrages bestellte besondere Cautions von 30 000 Mark.

§ 5. Die Leitung des Baues der Bahn darf nur solchen Technikern übertragen werden, welche das Finanzministerium als hierzu geeignet bestätigt hat.

Die Ausführung des Baues steht unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung und ist die Gesellschaft verbunden, den in Ausübung dieses Aufsichtsrechtes gegebenen Anordnungen der Regierung und der von ihr beauftragten Beamten Folge zu leisten.

§ 6. Für den Bau, insbesondere auch für die Stationsanlagen und ihre Hochbauten sowie für das Profil des freien Raumes der Bahn, ferner für die Beschaffenheit der Betriebsmittel sind im Allgemeinen, und soweit nicht etwas Abweichendes vom Finanzministerium bestimmt wird, die für schmalspurige Staatseisenbahnen im Königreiche Sachsen jeweilig geltenden Normalien maßgebend.

§ 7. Im Einzelnen ist beim Bahnbau Folgendes zu beachten:

1. Als Profil des lichten Raumes ist das Normalprofil der sächsischen Schmalspurbahnen für den Kollbockverkehr einzuhalten; es ist daher bei Wegeüberführungen eine Höhe von 4,15 m und eine Breite in der Geraden von 3,2 m nöthig.
2. Die den Bahnkörper durchschneidenden Rohrleitungen sind von Eisen herzustellen.
3. An der Kreuzung mit öffentlichen Straßen sind Schutzschiene von Eisen oder Holzfutter anzubringen.

§ 8. Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser, die Construction des Oberbaues, die Transportmittel und das Signalwesen, die Kreuzungen mit Straßen

und Wegen sowie die Regulirungen von Wasserläufen, die Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte und die Projectirung der Hoch- und Kunstbauten bedürfen specieller Genehmigung der Staatsregierung, auch kann letztere die Anlegung neuer Stationen und Haltepunkte im Interesse des öffentlichen Verkehrs anordnen.

§ 9. In Zittau ist die Bahn in den dortigen Staatsbahnhof einzuführen. Dasselbst wird der Gesellschaft die Mitbenutzung der vorhandenen schmalspurigen Bahnhofsanlagen gestattet werden. Nur für den Fall, daß diese Anlagen einmal für den Verkehr beider dort einmündenden Schmalspurbahnen nicht mehr genügen sollten und daß der Raum für die nöthige Erweiterung daselbst nicht zu beschaffen wäre, bleibt der Staatseisenbahnverwaltung vorbehalten, die Herstellung eines eigenen Anschlußbahnhofes der Privatbahn zu verlangen. Hiernächst ist die Gesellschaft verbunden, dem Anschlusse anderer Bahnen, vorbehaltlich der Verständigung über die Art der Ausführung, kein Hinderniß in den Weg zu stellen.

Kommt über solche Anschlüsse keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so entscheidet die Staatsregierung.

§ 10. Der Baurechnung ist das bei den Deutschen Eisenbahnen eingeführte Normalbuchungsformular zu Grunde zu legen.

§ 11. Der Betrieb der Bahn wird der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für alle Zeiten überlassen und wird von derselben ebenso wie die Bahnunterhaltung nach den für die fiskalischen Schmalspurbahnen geltenden Grundsätzen für Rechnung der Gesellschaft auf Grund eines von derselben mit der Generaldirection der Staatseisenbahnen vereinbarten besonderen Betriebsvertrages, in welchem zugleich über die Bedingungen für die Mitbenutzung des Bahnhofes Zittau und für diejenige der fiskalischen Schmalspurbahn vom Bahnhof bis zur Haltestelle Zittau Bestimmung getroffen ist, besorgt werden. Die nach dem Ermessen der Betriebsverwaltung jeweilig erforderlichen Betriebsmittel sind derselben von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, auch hat die Gesellschaft etwaige Betriebszuschüsse nach Abschluß der Jahresrechnung unverweilt zu decken.

Zu Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft seitens der Aufsichtsbehörde nach Befinden durch Strafauflagen angehalten werden. Falls auch die letzteren erfolglos bleiben sollten, hat sich die Gesellschaft der Concessionsentziehung zu gewärtigen.

§ 12. Die Tarife und Fahrpläne, sowie deren Abänderungen werden von der Staatsregierung festgestellt. Die Tarife sollen jedoch ohne Zustimmung des Gesellschafts- Directoriums nicht niedriger bemessen werden, als die für die fiskalischen Schmalspurbahnen jeweilig geltenden Tarife.

§ 13. Die Gesellschaft hat geschehen zu lassen, daß in Betreff der Gewährung freier Fahrt an die Beamten der staatlichen und communalen Polizeiverwaltung sowie

an sonstige staatliche Beamte beim Betriebe der Bahn nach den für die fiskalischen Schmalspurbahnen geltenden Grundsätzen verfahren wird. Auch ist dieselbe verpflichtet, auf denjenigen Stationen oder Haltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibureau einzurichten, zu meubliren, in gutem Stand zu erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen.

§ 14. Der durch die etwa nöthige Aufstellung von Hilfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 15. Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß beim Bau ihrer Bahn den allgemein geltigen Vorschriften über Unfall- und Krankenversicherung sowie den etwa noch in Geltung tretenden Bestimmungen über Altersversorgung der Arbeiter entsprochen wird.

§ 16. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Stationen und Haltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinden oder sonstigen Baupflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Staatsregierung zusteht.

Diese Entscheidung wird nach den beim Bau fiskalischer Bahnen untergeordneter Bedeutung üblichen Grundsätzen erfolgen.

§ 17. Wenn im öffentlichen Interesse Störungen oder Unterbrechungen des Betriebes eintreten beziehentlich verfügt werden, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch der Gesellschaft nicht begründet. Auch für Kriegsbeschädigungen und Zerstörungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate oder vom Reiche einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 18. Wegen aller Ansprüche, welche wegen des Betriebes der Bahn von Dritten gegen den Staatsfiskus erhoben werden sollten, hat die Gesellschaft denselben schadlos zu halten.

§ 19. Die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber der Reichspost- und Reichstelegraphen-Verwaltung richten sich nach den in dieser Beziehung für das Deutsche Reich allgemein geltenden Bestimmungen und den etwa zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

§ 20. Gegenwärtige Concession wird auf 50 Jahre ertheilt. Die königliche Staatsregierung behält sich jedoch das Recht vor, das Eigenthum an der Bahn nebst allem Zubehör jederzeit zu erwerben. Macht die Staatsregierung von diesem Rechte innerhalb der ersten 10 Jahre nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn Gebrauch, so ist als Kaufpreis das auf den Bau und die Ausrüstung der Bahn nach Ausweis der Baurechnung thatächlich verwendete Anlagekapital zu gewähren. Falls aber die Staatsregierung erst nach Ablauf von 10 Jahren seit der Betriebseröffnung von dem Ankaufsrechte Gebrauch macht, so geschieht dies gegen Gewährung des zwanzigfachen Betrages des letzten auf Grund der Betriebsrechnungen ermittelten fünfjährigen Durchschnitts-Reinertrages. Diese fünf Jahre sind von dem letzten Jahresrechnungsschluß an, welcher der Ankündigung zum Ankauf vorhergegangen ist, zurückzurechnen.

Bei Aufstellung dieser Reinertrags-Rechnung bleibt der Betrag der in den letzten fünf Jahren aus den Betriebseinnahmen bezahlten Schulden bei der Ausgabe unberücksichtigt, es wird vielmehr der Reinertrag um diesen Betrag erhöht.

Vorstehende Bestimmungen über die Berechnung des Kaufpreises gelten jedoch nur, wenn die Erwerbung nicht in Folge Erlöschens der Concession erfolgt, während dann, wenn die Concession erlischt, — gleichviel ob dies vor der Betriebseröffnung oder zu irgend einer Zeit nach derselben geschieht — für einen Erwerb der Bahn durch den Staat die unten im § 21 getroffenen Bestimmungen in Kraft treten.

Im Falle des Ankaufes der Bahn ohne vorheriges Erlöschen der Concession geht die Bahn sammt sämtlichen Gebäuden, Grundstücken zc., ferner allen Betriebsmitteln und Materialvorräthen, dem etwa vorhandenen baaren Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt allen Activen an den Staat über, wogegen dieser sämtliche ihm bekannt gemachte Passiven zu alleiniger Vertretung übernimmt.

Die Staatsregierung wird von der Absicht des Ankaufs — falls derselbe nicht in Folge des Erlöschens der Concession erfolgen sollte (vergl. § 11 a. G. und § 21) — dem Gesellschaftsdirectorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.

§ 21. Außer den in § 11 a. G. gedachten Fällen erlischt die Concession vor Ablauf von 50 Jahren, wenn die Bahn innerhalb der in § 4 bestimmten Bauzeit nicht betriebsfähig hergestellt und der Staatsbahnverwaltung zur Betriebseröffnung übergeben oder wenn die nach § 4 der Concessionsbedingungen bestellten beiden Cautionen im Falle ihrer vollständigen oder theilweisen Inanspruchnahme nicht alsbald erneuert oder ergänzt werden. Erlischt die Concession, so verfallen die gedachten Cautionen — soweit sie noch vorhanden sind — dem Staate. Solchenfalls ist auch die Staatsregierung berechtigt aber nicht verpflichtet, das Eigenthum an dem erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör

ganz oder theilweise, und zwar, was den Grund und Boden betrifft, zu dem dafür von der Gesellschaft gezahlten Preise, was dagegen den Unter- und Oberbau, ferner die Hochbauten nebst Zubehör, die Betriebsmittel und das sonstige mobile Inventar anlangt, gegen den Tagwerth zu erwerben.

§ 22. Erlischt die Concession, ohne daß die Staatsregierung von dem Rechte, die Bahn ganz oder theilweise zu erwerben, Gebrauch macht, so sind — insoweit letzteres nicht geschieht — die auf den Kreuzungen öffentlicher Wege oder Plätze befindlichen Bahnanlagen unter Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Gesellschaft zu beseitigen. Die Staatsregierung ist alsdann auch berechtigt, diese Beseitigung für Rechnung der Gesellschaft selbst ausführen zu lassen.

§ 23. Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu jeder Aenderung des Gesellschaftsstatutes, insbesondere auch für den Fall, daß die Gesellschaft beschließen sollte, die Bahn zu verkaufen oder sie mit einem anderen Unternehmen zu vereinigen oder sich aufzulösen.

§ 24. Zur Handhabung ihres Aufsichtsrechtes wird die Staatsregierung einen beständigen Commissar ernennen, welcher den Verkehr der Staatsregierung mit dem Gesellschaftsdirectorium in allen nicht die speciell technische Aufsicht durch die Organe des Finanz-Ministeriums oder die Betriebsführung betreffenden und nicht zu unmittelbarem Einschreiten der competenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen vermitteln wird.

§ 25. Etwaige Bestimmungen des Gesellschaftsstatutes, welche mit vorstehenden Concessionsbedingungen in Widerspruch stehen, sind ungiltig.

---

## Nr. 15. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen  
Secundär-Eisenbahn von Kamenz nach Elstra betreffend;

vom 25. März 1889.

**M**it Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März vorigen Jahres ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Kamenz nach Elstra andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze

zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G. = u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

R a m e n z, Stadt und Flur,  
W i e s a,  
P r i e t i z,  
K r i e p i z

und

E l s t r a, Flur und Stadtlur,

betroffen.

Dresden, den 25. März 1889.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwitz.

Müller.

---

## Nr. 16. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen  
Secundär-Eisenbahn von Bautzen nach Königswartha betreffend;

vom 26. März 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März vorigen Jahres ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des



Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Bautzen nach Königswartha andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.= u. B.=Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. B.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Seidau,  
Stiebitz,  
Rattwitz,  
Kleinseidau,  
Teichnitz,  
Kleinwella

und

Cölln

betroffen.

Dresden, den 26. März 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Mostig-Wallwitz.**

Müller.

## Nr. 17. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Bürgerliches Brauhaus Dresden-Plauen“  
betreffend;

vom 30. März 1889.

Nachdem der Aktiengesellschaft Bürgerliches Brauhaus Dresden-Plauen behufs Aufnahme einer Anleihe von

Vierhundertfünfzig Tausend Mark  
(450 000 Mark)

zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1890 ab bis zum Jahre 1928 auszuloosenden Schuldscheinen in Abschnitten von je 500 Mark sammt Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30. März 1889.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Löhr.

---

## Nr. 18. Verordnung,

Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 1. April 1889.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
K. K. K.

urkunden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 17 der Verfassungsurkunde

den Oesterreich-Ungarischen Generalconsul Rechtsanwalt Dr. jur. Ernst Karl Rudolph Wachsmuth in Leipzig

zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt, sowie daß Wir,

nachdem durch die Amtsniederlegung des Bürgermeisters Martini zu Glauchau eine der in § 63 unter Nr. 16 der Verfassungsurkunde bezeichneten Stellen in derselben Kammer zur Erledigung gekommen ist, für solche

die erste Magistratsperson der Stadt Plauen bestimmt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 1. April 1889.

Albert.



Hermann von Kostig-Wallwitz.



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 19. Verordnung, betreffend eine Ergänzung der das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffenden Verordnung vom 15. Februar 1841. S. 37. Nr. 20. Bekanntmachung, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betr. S. 38.

---

## Nr. 19. Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffenden Verordnung vom 15. Februar 1841;

vom 17. April 1889.

Die in den §§ 7 flg. der Verordnung, das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffend, vom 15. Februar 1841 (G. u. V. Bl. S. 15 flg.) im Interesse der Landrentenbank getroffene Bestimmung, daß der Erwerber eines mit einer Ablösungsrente behafteten Trennstücks mit der Abentrichtung des darauf entfallenden Rentenanteils an das Hauptgut, welches solchenfalls die Verbindlichkeit zur vollen Rentenabführung nach wie vor über sich behält, zu verweisen ist, wird hierdurch zur besseren Durchführung des der Land- und Landeskultur-Rentenbank durch die Vorschrift der Rentenrepartition bei Dismembration gewährleisteten Anrechtes auf das Trennstück dahin ergänzt, daß die Land- und Landeskultur-Rentenbankverwaltung berechtigt sein soll, im Falle des Zahlungsunvermögens des Besitzers eines land- oder landeskulturrentenpflichtigen Grundstücks die an dasselbe zu entrichtenden, von dem Stammgrundstücksbesitzer noch nicht erhobenen Rentenbeiträge in Gemäßheit der Bestimmung in § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832 (Gesetz-Sammlung S. 267 flg.) von dem Zubußpflichtigen mit der Wirkung einer entsprechenden Entlastung des Stammgrundstücksbesitzers unmittelbar einheben zu lassen.

Demgemäß haben die mit der Einhebung der Land- und Landeskulturrenten be-  
trauten Behörden eintretenden Falles zu verfahren.

Dresden, den 17. April 1889.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Mostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Wolf.

---

### Nr. 20. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem  
außerordentlichen Landtage betreffend;

vom 7. Mai 1889.

Se. Majestät der König haben aus Anlaß der bevorstehenden Feier des 800jährigen  
Regentenjubiläums Allerhöchsteines Hauses beschlossen, einen außerordentlichen Land-  
tag auf

den 12. Juni dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder der beiden  
ständischen Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen  
werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. Mai 1889.

Gesamtministerium.

Graf v. Fabrice.

Meister.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 21. Bekanntmachung, die Ausgabe einer XI. Serie von Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr. S. 39. — Nr. 22. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung der Mügeln-Geislinger Eisenbahn betr. S. 40. — Nr. 23. Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betr. S. 41. — Nr. 24. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung der Dauten-Königswarthauer Eisenbahn betr. S. 44. — Nr. 25. Bekanntmachung, die Landesanstalten für schwachsinnige Kinder zu Großhennersdorf und Rössen betr. S. 45. — Nr. 26. Verordnung, die Thierarzneischule zu Dresden betr. S. 46. — Nr. 27. Allerhöchste Verordnung, das Majestätswappen betr. S. 47. — Berichtigung. S. 49.

---

## Nr. 21. Bekanntmachung,

die Ausgabe einer XI. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betreffend;

vom 15. Mai 1889.

Nachdem von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig beschlossen worden ist, zum Zwecke der Gewährung von Hypotheken-Darlehen auf Grundbesitz im Königreiche Sachsen eine erste Serie von auf den Inhaber lautenden, mit jährlich drei ein halb vom Hundert ( $3\frac{1}{2}$  Prozent) zu verzinsenden Pfandbriefen in Abschnitten zu Fünf Hundert (500) Mark (Lit. B), Ein Tausend (1000) Mark (Lit. A) und Fünf Tausend (5000) Mark (Lit. AA) im Gesamtbetrage von

Zehn Millionen (10 000 000) Mark

auszugeben, so ist die hierzu nachgesuchte Genehmigung ertheilt worden.

Es wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 15. Mai 1889.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Mostitz-Wallwitz.

Frhr. v. Könnigerz.

Müller.

## Nr. 22. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betreffend;

vom 20. Mai 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1888 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren von

G a m i g,  
G o m m e r n

und

D o h n a

betroffen.

Dresden, den 20. Mai 1889.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Müller.



## Nr. 23. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 8. März 1879 betreffend;

vom 22. Mai 1889.

Nachdem die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene, von dem Finanz-Ministerium mittelst Bekanntmachung vom 25. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 102 flg.) veröffentlichte Postordnung vom 8. März 1879 durch nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 9. dieses Monats weitere Abänderungen erfahren hat, wird Solches für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 22. Mai 1889.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Kunze.

Berlin W., 9. Mai 1889.

## Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 5, „Aufschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im § 13, „Drucksachen“ betreffend, sind unter VII die Ziffer 1 und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VII<sup>a</sup> Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach § 2 Absatz 1 bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, ist im Absatz 1 und im Absatz v der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert“ Mark abzuändern. Der Absatz xii erhält folgende anderweite Fassung:

xii Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 M zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 M ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 M. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen § 21 und § 22 tritt der nachstehende § 21 a neu hinzu.

#### § 21 a.

Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz iv festgesetzten Gebühr ein durch Bedrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen

Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

iv Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 *M* für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

v Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 21 Absatz v unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im § 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller bezügliche Theil des Absatzes iii folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekraften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bez. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebendasselbst wird der Absatz vii geändert, wie folgt:

vii Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. iii) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 *Pf.* zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im § 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz vi folgende anderweite Fassung:

vi Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter iii und v Empfangsberechtigten erfolgen;
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. für B.“	
„An A. per Adresse des B.“	

S. Im § 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz V die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

## Nr. 24. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Bauzen nach Königswartha betreffend;

vom 23. Mai 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März vorigen Jahres ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Bauzen nach Königswartha andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. B.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche

in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer den in der Verordnung vom 26. März laufenden Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 32 flg.) angegebenen, weiter die Fluren

Cölln (2. Theil),  
Radibor,  
Cuos,  
Luga,  
Holscha,  
Neschwitz,  
Zejcha,  
Niesendorf

und

Königswartha

betroffen.

Dresden, den 23. Mai 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostiz-Wallwitz.**

Müller.

---

### **Nr. 25. Bekanntmachung,**

die Landesanstalten für schwach sinnige Kinder zu Großhennersdorf und  
Rossen betreffend;

vom 1. Juni 1889.

**N**achdem die Landesanstalten zu Großhennersdorf und Rossen für ihre bisherigen Zwecke entbehrlich geworden, sind dieselben mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs unter gleichzeitiger Aufhebung der Erziehungsanstalt für schwach sinnige Kinder zu Hubertusburg und der Kinderstation des dortigen Irrenversorghauses in Anstalten für schwach sinnige Kinder umgewandelt worden, und zwar

die Anstalt Großhennersdorf in eine Landesanstalt für schwachsin-  
nige Knaben

und

die Anstalt Rössen in eine Landesanstalt für schwachsin-  
nige Mädchen.

Zur Aufnahme in diese beiden neuen Anstalten ist Bildungsfähigkeit des auf-  
zunehmenden Kindes in dem Sinne, in welchem solche zeither zur Aufnahme in die Er-  
ziehungsanstalt für schwachsin-  
nige Kinder zu Hubertusburg vorausgesetzt wurde, nicht  
erforderlich.

Im Uebrigen dagegen gelten für die Aufnahmen in die Anstalten Großhennersdorf  
und Rössen bis auf Weiteres noch dieselben Bestimmungen, wie zeither für die Erziehungs-  
anstalt für schwachsin-  
nige Kinder zu Hubertusburg, insbesondere

Punkt 2 a, b, 4, 7, 8, 2, 3, 4, 10, 11 der Verordnung vom 14. Januar 1852  
(G.= u. V.=Bl. S. 19),

die Verordnung vom 27. Februar 1874 (G.= u. V.=Bl. S. 21),

Absatz 1 von § 6 der Kompetenz-Verordnung vom 22. August 1874 (G.= u.  
V.=Bl. S. 125),

die Verordnung vom 21. April 1875 (G.= u. V.=Bl. S. 244),

und

die Verordnung vom 7. December 1880 (G.= u. V.=Bl. S. 174).

Die in der zuletzt erwähnten Verordnung bestimmten Verpflegbeiträge sind in ein-  
vierteljährlicher Vorauszahlung an die Anstaltskasse zu Großhennersdorf beziehentlich  
Rössen kosten- und portofrei abzuführen.

Dresden, am 1. Juni 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Mostig-Wallwitz.**

(Geyh).

---

**Nr. 26. Verordnung,**

die Thierarzneischule zu Dresden betreffend;

vom 3. Juni 1889.

**M**it Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch verordnet,  
daß die Thierarzneischule zu Dresden nach dem Vorgange anderer Lehranstalten für  
Thierarzneikunde fortan die Bezeichnung

Königliche thierärztliche Hochschule  
zu führen hat.

Dresden, am 3. Juni 1889.

## Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Körner.

### Nr. 27. Verordnung,

das Majestätswappen betreffend;

vom 7. Juni 1889.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
10. 10. 10.

verkünden hiermit, daß Wir für Uns und Unser Haus das unter A näher beschriebene Wappen angenommen haben.

Dieses Wappen ist von den Staatsbehörden bei allen solchen schriftlichen Ausfertigungen und Urkunden in Anwendung zu bringen, welchen bisher nach bestehender Anordnung oder Uebung das große Siegel beigedruckt worden ist. Das letztere bleibt, bis die neuen Stempel angeschafft sein werden, einstweilen noch im Gebrauche.

Rücksichtlich anderer Ausfertigungen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen und Uebungen.

Gegeben zu Dresden, am 7. Juni 1889.

**Albert.**



Alfred Graf von Fabrice.

Hermann von Mostiz-Wallwitz.

Carl Friedrich von Gerber.

Ludwig von Abeken.

Leonce Freiherr von Könneritz.

## A.

### Heraldische Beschreibung des Majestätswappens.

Das Wappen besteht aus einem zweimal gespaltenen und dreimal getheilten Schild mit einem Herzschild und einem einmal gespaltenen Schildesfuß.

Der Herzschild ruht auf dem 5. und 8. Felde von rother Farbe (Regalien) und ist in Schwarz und Gold neunmal getheilt, mit einem schräglinken grünen Rautenfranze belegt und von einer Herzogskrone bedeckt (Herzogthum Sachsen).

Die anderen Felder tragen folgende Wappenfiguren:

Das

1. Feld: (heraldisch rechts, vom Beschauer aus links in der oberen Reihe) in Gold einen nach links gefehrten, schwarzen, springenden Löwen (Markgrafschaft Meissen); das
2. Feld: in Blau einen nach rechts gewandten, von Silber und Roth siebenmal getheilten, gekrönten, springenden Löwen (Landgrafschaft Thüringen); das
3. Feld: in Schwarz einen nach rechts schauenden, goldnen Adler (Pfalzgrafschaft Thüringen); das
4. Feld: in Blau einen nach links gewandten, gekrönten, goldnen Adler (Pfalzgrafschaft Sachsen); das
6. Feld: in Blau einen nach rechts gefehrten, gold- und silbergetheilten springenden Löwen (Herrschaft Pleißen); das
7. Feld: in Schwarz einen nach links gewendeten gekrönten, goldnen, springenden Löwen (Bogtland); das
9. Feld: einen nach rechts gefehrten roth gekrönten, schwarzen, springenden Löwen auf goldnem, mit rothen Herzen besäten Grunde (Grafschaft Orlamünde); das
10. Feld: in Gold zwei blaue Pfähle (Grafschaft Landsberg); das
11. Feld: in Blau eine goldne Mauer mit drei Zinnen (Markgrafschaft Oberlausitz); das
12. Feld: in Silber drei blaue Querbalken (Herrschaft Eisenberg).

Der Schildesfuß enthält im

1. Felde: in Silber eine goldbesamte fünfblättrige rothe Rose, zwischen deren Blättern grüne Blättchen befindlich (Burggrafschaft Altenburg); im
2. Felde: in Gold eine schwarze Henne mit rothem Kamm auf grünem Berg (Grafschaft Henneberg).



Auf dem Schilde stehen fünf goldne Helme, von denen der 2., 3. und 5. gekrönt ist und der 1. schwarz und silberne, der 2. roth und silberne, der 3. und 4. schwarz und goldne und der 5. blau und goldne Helmdecken trägt.

Die Helmkleinode bestehen bei dem

1. Helm: in einem nach links gefehrten, silber- und schwarzgespaltenen Brackenkopfe mit Hals (Bogtland); beim
2. Helm: in zwei silbernen, mit je 5 dreiblättrigen grünen Zweigen besteckten Büffelhörnern (Thüringen); beim
3. Helm: in einem von Schwarz und Gold neunmal getheilten, mit dem Rautenfranze belegten spitzen Hut, welchen eine Krone mit fünf Pfauenfedern ziert (Sachsen); beim
4. Helm: in einem nach rechts gefehrten Judenkopf nebst Kumpf, ersterer mit grauem Bart und Haar, letzterer mit roth- und silbergestreiftem Kleide, auf dem Haupte einen in denselben Farben gestreiften mit zwei Pfauenfedern an der Spitze geschmückten, aufgestülpten Hut (Meißen); beim
5. Helm: in einem mit den Sachsen nach rechts gefehrten, geschlossnen, blauen Flug mit goldner Mauer mit drei Zinnen (Oberlausitz).

Als Schildhalter dienen zwei nach rückwärts schauende goldne Löwen.

Am Schilde hängt an grünem Bande der Orden der Rautenkrone.

Das unter diesem befindliche grüne Band trägt den Wahlspruch: „Providentiae memor.“

Das Ganze umgiebt ein mit Hermelin gefütterter und mit der Königlichen Krone bedeckter Purpurmantel.

---

### Berichtigung.

Zeile 1 der Bekanntmachung, die Dienstwaffen der Gendarmerie betreffend, vom 12. Februar 1889 — 2. Stück, Nr. 9, Seite 13 — ist statt:

„denjenigen Mitgliedern“

zu setzen:

„diejenigen Mitglieder.“



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 28. Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1889. S. 51. — Nr. 29. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Eisenbahntheilstrecke Schwarzenberg-Grünstädtel und der Secundäreisenbahn Grünstädtel-Oberittersgrün betr. S. 52. — Nr. 30. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Stollberg-Zwöniger Secundäreisenbahn betr. S. 53. — Nr. 31. Bekanntmachung, die Konzessionirung des Lübcker Feuerversicherungs-Vereins von 1826 betr. S. 54. — Nr. 32. Verordnung, Abänderungen des der Verordnung vom 17. Juni 1887 beigefügten Auszugs aus der Dienstvorschrift über Marschgebühren betr. S. 54. — Nr. 33. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung der Mügeln-Geisinger Eisenbahn betr. S. 57.

---

## Nr. 28. Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1889;

vom 17. Juni 1889.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns einberufenen außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließung und Erklärung in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen in Folgendem:

Auf den Beschluß der getreuen Stände, eine Summe von drei Millionen Mark aus den laufenden Staatseinnahmen zur baulichen Verwendung für das königliche Residenzschloß zu Dresden und für das königliche Schloß zu Moritzburg, sowie zu deren Ausstattung nach Unserem freien Ermessen zu verwilligen, haben Wir die Entnahme der bezeichneten Summe aus den laufenden Staatseinnahmen genehmigt.

Von der seiten der Ständeversammlung ertheilten Ermächtigung, bei den infolge von Wasserschäden in verschiedenen Gegenden des Landes eingetretenen Nothständen durch

Beihilfen aus der Staatskasse nach Maßgabe der bei ähnlichen früheren Vorgängen befolgten Grundsätze unterstützend einzutreten, wird Unsere Regierung Gebrauch machen.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan und haben zu Urkund dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 17. Juni 1889.

**Albert.**



Alfred Graf von Fabrice.

Hermann von Kostitz-Ballwitz.

Carl Friedrich von Gerber.

Ludwig von Abeken.

Leonce Freiherr von Könneritz.

---

### Nr. 29. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der Theilstrecke Schwarzenberg-Grünstädtel der normalspurigen Eisenbahn Annaberg-Schwarzenberg und auf der schmalspurigen Secundäreisenbahn Grünstädtel-Oberittersgrün betreffend;

vom 24. Juni 1889.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die Theilstrecke Schwarzenberg-Grünstädtel der normalspurigen Secundäreisenbahn Annaberg-Schwarzenberg sowie die schmalspurige Secundäreisenbahn Grünstädtel-Oberittersgrün

am 1. Juli laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes der genannten neuen Bahnlinien erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und Fahrpläne bekannt machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der auf die Bauangelegenheiten und die Regelung der auf Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecken

bis auf Weiteres noch dem Commissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Schelcher in Dresden.

Dresden, am 24. Juni 1889.

## Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

---

### Nr. 30. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Secundäreisenbahn von Stollberg nach Zwönitz betreffend;

vom 11. Juli 1889.

Das Finanz=Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Secundäreisenbahn von Stollberg nach Zwönitz

am 15. Juli laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes der neuen Bahnstrecke erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und Fahrpläne bekannt machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der auf die Bauangelegenheiten und die Regelung der auf Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecke bis auf Weiteres noch dem Commissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Kürsten.

Dresden, am 11. Juli 1889.

## Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

## Nr. 31. Bekanntmachung,

die Konzessionirung des auf Gegenseitigkeit gegründeten „Lübecker Feuer-  
versicherungs-Vereins von 1826“ betreffend;

vom 15. Juli 1889.

Das Ministerium des Innern hat dem auf Gegenseitigkeit gegründeten „Lübecker Feuer-  
versicherungs-Verein von 1826“ auf Grund der von demselben eingereichten Statuten  
die nachgesuchte Konzession zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, das Mobiliar- und  
Privatfeuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 zulässigen Versicherungen  
innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die dazu  
gehörige Ausführungs-Verordnung vom 20. November 1876 in Verbindung mit dem  
Gesetze vom 18. Oktober 1886, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19  
des vorangezogenen Gesetzes betreffend, sowie der zu dem Gesetze vom 18. Oktober 1886  
erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 19. Oktober 1886 vorgezeichneten Beding-  
ungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Es wird Solches, sowie daß der Verein für das Königreich Sachsen  
Leipzig

zum Sitze seiner Geschäftsverwaltung gewählt und daselbst seinen Gerichtsstand hat,  
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15. Juli 1889.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Lippmann.

---

## Nr. 32. Verordnung,

Abänderungen des der Verordnung vom 17. Juni 1887 (G. u. V. -Bl. S. 80)  
beigefügten Auszugs aus der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei  
Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen betreffend;

vom 19. Juli 1889.

In Folge Einführung der Wehr- und der Heerordnung vom 22. November 1888  
machen sich in dem vorbezeichneten Auszuge nachstehende Abänderungen bezw. Zusätze  
erforderlich:

Es ist allgemein zu setzen:

für „Landwehr-Bezirks-Kommando“

Bezirkskommando,

für „Landwehr-Bataillons-Stabsquartier“

Bezirks-Stabsquartier,

für „Landwehr-Bataillonsbezirk“ und für „Landwehr-Bataillon“

Landwehrbezirk,

für „Ersatzreservisten erster Klasse“

Ersatzreservisten,

für „Gestellungsordre“

Gestellungsbeehl.

Die hiernach nothwendig werdenden Aenderungen ergeben sich aus dem Text.

Seite 85 § 4, 3 Absatz 1. In der letzten Zeile ist an Stelle des Wortes „Gestellungsort“ zu setzen:

Truppentheil zc. unmittelbar.

§ 4, 3 Absatz 2. Es ist zu setzen in Zeile 1 für „Gestellungsort“

Garnisonort des Truppentheils zc.

§ 4 erhält am Schluß folgende Zusätze:

4. Die aus dem Auslande behufs Bestellung zum Dienst zurückkehrenden Mannschaften erhalten für die Reise bis zu dem für sie als Aufenthaltsort geltenden Orte — vergl. Anmerkung \*) zu § 2, 1 — keine Entschädigung.

5. Das Abfindungsverfahren unter 3 findet sinngemäße Anwendung auf die Mannschaften der Landwehrintanterie, welche nach vorausgegangener Einberufung zur Uebung innerhalb des Korpsbezirks oder in einen anderen Korpsbezirk verzogen und im früheren Bezirk zur Uebung heranzuziehen sind.

Seite 86 § 21. Die Randbezeichnung zu Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Gestellung im Kompagniebezirk.

Seite 86 und 87 § 21, 1 und 2. Die Worte „der Landwehr-Kompagnie“ werden ersetzt durch:

des Kompagniebezirks.

Seite 87 § 21 Punkt 2 hinter dem 1. Absatz ist einzuschalten:

3. Bei Errichtung von Hauptmeldeämtern bezw. Meldeämtern (§ 105, 4 der Wehrordnung — G.-u. V.-Bl. v. J. 1888 S. 726 —) sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationenorte im Sinne der Ziffer 1 anzusehen.

Werden aber neben ersteren Kontrollstellen besondere Meldorte (§ 114, 1a der Wehrordnung — G. u. V.-Bl. v. J. 1888 S. 737 —) eingerichtet, so sind letztere als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldorte nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebühren in gleichem Umfange wie bei Berufung in das Bezirks- Stabsquartier gezahlt werden.

Seite 87 § 26, 3. Es ist zu sehen in Zeile 1 für „Rekrutierungs-Ordnung“  
Heerordnung,  
in Zeile 2 für „§ 21, 4“

§ 22, 4.

Seite 88 § 27, 1. In der 3. Zeile ist zwischen den Worten „Uebung“ und „außerhalb“ einzuschalten:

dem Dienstinteresse bezw. den Festsetzungen des § 46, 4 der Heerordnung  
entsprechend.

Seite 90 § 42 a. Die Worte „Ersatzreservisten zweiter Klasse und“ sind zu streichen.

Seite 93 Beilage 1, 1. In der zweiten Zeile werden die Worte „zwei Gemeinden“  
ersetzt durch:

einem Gemeinde.

Seite 97 Muster 0. Die Ueberschrift der Nachweisung erhält folgende Fassung:

### Nachweisung

der von der Gemeinde . . . . . Amtshauptmannschaft . . . . .  
Landwehrbezirk . . . . . an einberufene Dienstpflichtige vor-  
schußweise gezahlten Marschgebühren.

Kompagnie-Stationort (Hauptmeldeamt bezw. Meldeamt) ist . . . . .

Dresden, am 19. Juli 1889.

Die Ministerien des Kriegs, des Innern und der Finanzen.

Graf v. Fabrice. v. Rostitz-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.

Seelig.



## Nr. 33. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betreffend;

vom 20. Juli 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1888 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer den in der Verordnung vom 20. Mai laufenden Jahres — S. 40 des G. = u. V. = Bl. — genannten Fluren weiter die Fluren von

Sommern,  
Mügelu,  
Röttewitz,  
Ploschwitz,  
Weesenstein,  
Falkenhain,  
Burkhardtswalde,  
Crotta,

Mühlbach,  
Großröhrsdorf,  
Schlottwitz,  
Johnsbach

und

Dittersdorf

betroffen.

Dresden, den 20. Juli 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Noftitz-Ballwitz.**

Müller.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 34. Bekanntmachung, die zwischen dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen und dem Fürstenthum Meuß ä. L. bez. dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Meuß ä. L. abgeschlossenen Staatsverträge betr. S. 59. — Nr. 35. Bekanntmachung, eine Vereinbarung zwischen der königlich sächsischen und der k. k. österreichischen Regierung wegen der Durchführung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete betr. S. 76. — Nr. 36. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. S. 78. — Nr. 37. Verordnung, Ergänzungswahlen für die II. Kammer betr. S. 84. — Nr. 38. Verordnung, die Prüfung der Zahnärzte betr. S. 85. — Nr. 39. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Bittau nach Dybitt nebst Zweigbahn betr. S. 85.

---

## Nr. 34. Bekanntmachung,

die zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogthume Sachsen, sowie dem Fürstenthume Meuß ä. L., bez. dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthume Meuß ä. L. wegen anderweiter Regelung der die Eisenbahnen von Wolfsgefährdt nach Weischlitz nebst der Verbindungsbahn nach Greiz, bez. von Gaschwitz nach Meuselwitz und von Greiz nach Brunn angehenden staatsrechtlichen Verhältnisse unterm 13. April 1889 abgeschlossenen Staatsverträge betreffend;

vom 8. August 1889.

Nachdem zwischen der königlich Sächsischen und der Großherzoglich Sächsischen, sowie der Fürstlich Meußischen, bez. der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Meußischen Regierung wegen anderweiter Regelung der die Eisenbahnen von Wolfsgefährdt nach Weischlitz nebst der Verbindungsbahn nach Greiz, bez. von Gaschwitz nach Meuselwitz und von Greiz nach Brunn angehenden staatsrechtlichen Verhältnisse unterm

13. April 1889 Verträge abgeschlossen worden sind, werden dieselben nebst den Schlußprotokollen dazu, nach erfolgter allseitiger Ratifikation, in der Anlage unter ☉ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

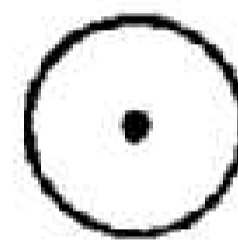
Dresden, den 8. August 1889.

## Die Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den Minister:  
Meusel.

Graf v. Fabrice.

Müller.



I.

Nachdem die von der Station Wolfsgefährt der Gera-Gichichter Eisenbahn über Berga, Greiz, Elsterberg und Plauen nach der Station Weischlitz der Plauen-Delznitzer Staats-eisenbahn erbaute Eisenbahn einschließlich der Verbindungsbahn bei Greiz in Gemäßheit der unter dem 1. April 1876 vereinbarten Kaufsbestimmungen auf den königlich sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. Karl Sevogt,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß ältere Linie

Höchstihren Regierungs- und Konsistorialrath Hofmann,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reuß-Plauische ältere Linie Regierung sind damit einverstanden, daß der königlich Sächsische Staat das Eigenthum an

der Eisenbahnlinie Wolfsgefährt-Weischlitz, einschließlich der dazu gehörigen Verbindungsbahn bei Greiz zum Anschluß an die Eisenbahn von Greiz nach Brunn, erworben und den Betrieb derselben übernommen hat.

#### Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung nehmen das der vormaligen Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft gegenüber vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn, soweit dieselbe innerhalb des Staatsgebietes einer jeden Derselben gelegen ist, auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, ebenso wie die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung sämtlicher vertragschließenden Regierungen.

#### Artikel 3.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke und es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der Regierung des betreffenden Landes sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahverwaltung ausgeübt.

#### Artikel 4.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche sich auf Eisenbahgrundstücke und auf den Eisenbahnbetrieb des Königlich Sächsischen Staates innerhalb des Großherzoglich Sächsischen und des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes beziehen, sind die für die Königlich Sächsische Staatseisenbahverwaltung bestimmten Zufertigungen der Landesbehörden — insoweit nicht der Verkehr zwischen den beteiligten Ministerien in Frage kommt — an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen zu richten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die eine oder die andere der mitbetheiligten Regierungen es wünschen sollte, Derselben einen in deren Gebiete wohnenden Beamten oder eine daselbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen gerichteten amtlichen Zufertigungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

#### Artikel 5.

Staatsangehörige des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Reuß, welche beim Betriebe der Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit. Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische

Staatseisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin den zuständigen königlich sächsischen Eisenbahnbehörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die königlich sächsische Staatseisenbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu zuständigen königlich sächsischen Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie außerhalb des Gebietes des Königreiches Sachsen stationirt werden, einen Keverß zu unterzeichnen, in welchem sie sich an Eides Statt verpflichten, den Gesetzen des Staatsgebietes, innerhalb dessen sie stationirt sind, und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden zuständigen Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Keverße werden der betreffenden Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

#### Artikel 6.

Die königlich sächsische Regierung wird auf denjenigen öffentlichen Verkehrsstellen, wo es seitens der betreffenden Landesregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Räumlichkeit zum Polizeibureau einrichten, meubliren, im guten Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtgendarmerie der betheiligten Staaten, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei befördern.

#### Artikel 7.

Die Projekte für neue Bahnhöfe und Haltestellen, sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegung freier Strecken werden der betreffenden Landesregierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsplätze oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der betreffenden Landesregierung erfolgen.

Die Großherzoglich sächsische und die Fürstlich reußische Regierung erklären sich für den Fall, wenn die Wolfsgefährdt-Weischlitzer Bahn von ihrem jetzigen Endpunkte bei Wolfsgefährdt aus eine selbstständige Fortsetzung in nördlicher Richtung zum Anschlusse an den Bahnhof Gera-Pforten der Eisenbahnlinie Gößnitz-Gera erhalten sollte, im Vor-

aus damit einverstanden, daß alsdann die Station Wolfsgefährte als Station der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung aufgelassen wird.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn wird der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

#### Artikel 8.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands Erweiterungen an den Bahnanlagen erforderlich, so werden die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung bereit sein, soweit solches nöthig, die innerhalb Ihrer Gebiete geltenden Bestimmungen über Enteignung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit zu setzen.

#### Artikel 9.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

#### Artikel 10.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für den Bereich der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Grundsätze festgestellt und der Großherzoglich Sächsischen sowie der Fürstlich Reußischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für die Linie Wolfsgefährte-Weischlitz nothwendig machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung, soweit die in dem Staatsgebiete einer jeden gelegene Bahnstrecke von der betreffenden Maßregel berührt wird, in Wirksamkeit gesetzt werden.

#### Artikel 11.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen der von der Wolfsgefährte-Weischlitzer Eisenbahn berührten Landestheile der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel 12.

Der jährliche Reinertrag der Bahn, für dessen Ermittlung die von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächsischen Staatseisenbahnnetzes alljährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sind, wird — unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen der beteiligten Staaten die Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern — von der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung zu demjenigen Theile, welcher nach Verhältniß der Länge der in einem jeden der betreffenden Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Bahn auf das einzelne Staatsgebiet entfällt, der Besteuerung unterzogen.

Die vertragsschließenden Regierungen behalten sich vor, eine Vereinbarung zu treffen, vermöge welcher diese Besteuerung in beiden dazu berechtigten Staaten als eine gemeinschaftliche bewirkt wird. So lange eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, erfolgt die Besteuerung des jährlichen Reinertrages nach Maßgabe der innerhalb der einzelnen Staatsgebiete jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zwischen den vertragsschließenden Regierungen besteht Einverständnis darüber, daß im Falle einer späteren Fortführung der Wolfsgefährdt-Weischlitzer Eisenbahn in nördlicher Richtung zum Anschluß an den Bahnhof Gera-Pforten der Gößnitz-Geraer Bahn der jährliche Reinertrag für die ganze sich alsdann vom Bahnhofe Gera-Pforten bis Weischlitz erstreckende Eisenbahnlinie ermittelt, und daß der von diesem Gesamtertrage auf jeden der beteiligten Staaten entfallende Antheil nach Verhältniß der Länge der in einem jeden der betreffenden Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Eisenbahnlinie Gera-Pforten-Weischlitz berechnet werden soll.

Artikel 13.

Der unter dem 19. December 1871 zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen ältere Linie Regierung über die Anlegung der Wolfsgefährdt-Weischlitzer Eisenbahn abgeschlossene Staatsvertrag sammt dem dazu gehörigen Schlußprotokolle wird hierdurch aufgehoben. Desgleichen tritt die der vormaligen Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen unter dem 13. April 1872, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen unter dem 11. April 1872 und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß ältere Linie unter dem 23. März 1872 ertheilte Concession außer Kraft.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.



Zu Urkund dessen ist dieser

Vertrag

in dreifachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 13. April 1889.



Dr. Ritterstädt.



Dr. Slevogt.



Hofmann.

### Schlussprotokoll

zu dem Staatsvertrage wegen anderweiter Regulirung der die Eisenbahn von Wolfsgefährt nach Weischlitz nebst der Verbindungsbahn bei Greiz betreffenden staatsrechtlichen Verhältnisse.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des nebengenannten Vertrages sind die Bevollmächtigten darüber einverstanden gewesen:

1. daß durch die Bestimmungen in Artikel 7 des Vertrages an der Verpflichtung der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung, die Entwürfe für die innerhalb des Großherzoglich Sächsischen und des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes auszuführenden Hochbauten den zuständigen Landesbehörden zur baupolizeilichen Genehmigung vorzulegen, nichts geändert wird;

2. daß die besonderen Vereinbarungen, welche über die Anwendung der für die Besteuerung des Reinertrages der Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn nebst der Verbindungsbahn bei Greiz im Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Staatsgebiete zur Zeit maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Artikel 12 des Vertrages) von den betheiligten Regierungen getroffen worden sind, bis auf Weiteres auch ferner Gültigkeit behalten.

3. daß durch die in Artikel 12 des Vertrages enthaltenen Worte

„unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen der beteiligten Staaten die Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern“

eine Heranziehung der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zu Gemeindeabgaben in soweit nicht ausgeschlossen sein soll, als eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit für das Großherzoglich Sächsische oder das Fürstlich Reußische Staatsgebiet erfolgt.

Gegenwärtiges Schlußprotokoll soll den Hohen Regierungen zur Ratifikation mit vorgelegt werden.

Leipzig, am 13. April 1889.

Dr. Ritterstädt.

Dr. Slevogt.

Hofmann.

## II.

Nachdem die von der Station Gaschwitz der Königlich Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn über Zwenkau, Groitzsch und Lueda nach der Station Meuselwitz der Altenburg-Beitzer Privateisenbahn erbaute Eisenbahn in Gemäßheit des mit der Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Kaufvertrages d. d. Dresden, den 26. Mai 1886 und Leipzig, den 28. Mai 1886 auf den Königlich Sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchstihren Geheimen Rath Karl Theodor Sonnenkalb,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

### Artikel 1.

Die Herzoglich Sächsische Regierung ist damit einverstanden, daß der Königlich Sächsische Staat das Eigenthum an der Eisenbahnlinie Gaschwitz-Neuselwitz erworben und den Betrieb derselben auf eigene Rechnung übernommen hat.

### Artikel 2.

Die Herzoglich Sächsische Regierung nimmt das der vormaligen Leipzig-Gaschwitz-Neuselwitzer Eisenbahngesellschaft gegenüber vorbehaltenene Recht auf den Erwerb der Eisenbahn Gaschwitz-Neuselwitz, soweit dieselbe innerhalb des Herzoglich Sächsischen Staatsgebietes gelegen ist, auf so lange, als diese Eisenbahn sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahnstrecke, ebenso wie die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Herzoglich Sächsischen Regierung.

### Artikel 3.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke und es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der Regierung des betreffenden Landes sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglementes für die Eisenbahnen Deutschlands bezw. der jeweilig gültigen Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

### Artikel 4.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, die sich auf Eisenbahngrundstücke und auf den Eisenbahnbetrieb des Königlich Sächsischen Staates innerhalb des Herzoglich Sächsischen Staatsgebietes beziehen, sind die für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten Zufertigungen der Landesbehörden — insoweit nicht der Verkehr zwischen den beteiligten Ministerien in Frage kommt — an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen zu richten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die Herzoglich Sächsische Regierung es wünschen sollte, Derselben einen in deren Gebiete wohnenden Beamten oder eine daselbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen gerichteten amtlichen Zufertigungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

### Artikel 5.

Staatsangehörige des Herzogthums Sachsen, welche beim Betriebe der Gaschwitz-Neuselwitzer Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staats-

angehörigkeit. Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staatsbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin den zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die Königlich Sächsische Staatsbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie innerhalb des Herzoglich Sächsischen Staatsgebietes stationirt werden, einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich an Eides Statt verpflichten, den Gesetzen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und den allgemeinen Verordnungen der zuständigen Herzoglichen Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen.

Diese Reverse werden der Herzoglich Sächsischen Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Herzoglich Sächsischen Staatsgebietes soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des Herzogthums Sachsen-Altenburg besondere Rücksicht genommen werden.

#### Artikel 6.

Die Königlich Sächsische Regierung wird auf diejenigen öffentlichen Verkehrsstellen, wo es seitens der Herzoglichen Regierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Räumlichkeit zum Polizeibureau einrichten, meubliren, im guten Zustande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtgendarmerie des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei befördern.

#### Artikel 7.

Die Projecte für neue Bahnhöfe und Haltestellen, sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegung freier Strecken innerhalb des Herzogthums Sachsen-Altenburg werden der Herzoglichen Regierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsplätze oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken innerhalb des Herzoglichen Staatsgebietes wird nicht ohne Zustimmung der Herzoglichen Regierung erfolgen.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn wird der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

Artikel 8.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands Erweiterungen der Bahnanlage erforderlich, so wird die Herzoglich Sächsische Regierung bereit sein, soweit solches nöthig, die innerhalb Ihres Gebietes geltenden Bestimmungen über Enteignung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel 9.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Herzoglich Sächsischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

Artikel 10.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für den Bereich der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Grundsätze festgestellt und der Herzoglich Sächsischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für die Linie Gaschwitz-Meuselwitz nothwendig machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Herzoglich Sächsischen Regierung, soweit die in Ihrem Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke von der betreffenden Maßregel berührt wird, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 11.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen der von der Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn berührten Landestheile der Herzoglich Sächsischen Regierung in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel 12.

Der jährliche Reinertrag der Bahn, für dessen Ermittlung die von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächsischen Staatseisenbahnnetzes alljährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sind, wird — unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg die Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern — von der Herzoglich Sächsischen Regierung zu demjenigen Theile, welcher nach Verhältniß der Länge der in dem Herzoglich Sächsischen Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Bahn auf das Herzogliche Staatsgebiet entfällt, nach Maßgabe der

innerhalb des Letzteren jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Besteuerung unterzogen, so lange nicht ein anderweites Uebereinkommen zwischen den vertragschließenden Regierungen in dieser Beziehung zu Stande kommt.

### Artikel 13.

Der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung über die Anlegung der Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn abgeschlossene Staatsvertrag d. d. Dresden, den 8. Februar 1872 und Altenburg, den 9. Februar 1872 wird hierdurch aufgehoben. Desgleichen tritt die der vormaligen Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahngesellschaft von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen unter dem 19. April 1872 und von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg unter dem 2. Mai 1872 erteilte Concession außer Kraft.

### Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden. Zu Urkund dessen ist dieser

### Vertrag

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den genannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 13. April 1889.



Dr. Ritterstädt.



Carl Theodor Sonnenkalb.

### Schlussprotokoll

zu dem Staatsvertrage wegen anderweiter Regulirung der die Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn betreffenden staatsrechtlichen Verhältnisse.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des nebengenannten Vertrages sind die Bevollmächtigten darüber einverstanden gewesen, daß die besonderen Vereinbarungen, welche über die Anwendung der für die Besteuerung des Reinertrages der Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn im Herzoglich Sächsischen Staatsgebiete zur Zeit maßgebenden

gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Artikel 12 des Vertrages) von den beiderseitigen Regierungen getroffen worden sind, bis auf Weiteres auch ferner Giltigkeit behalten.

Gegenwärtiges Schlußprotokoll soll den Hohen Regierungen zur Ratifikation mit vorgelegt werden.

Leipzig, am 13. April 1889.

Dr. Ritterstädt.

Carl Theodor Sonnenkalb.

### III.

Nachdem die von Greiz zum Anschluß an die Königlich Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn bei Brunn erbaute Eisenbahn in Gemäßheit des mit der Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft unter dem 2./14. Juni 1878 abgeschlossenen Vertrages auf den Königlich Sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß ältere Linie

Höchstihren Regierungs- und Konsistorialrath Hofmann,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

#### Artikel 1.

Die Fürstlich Reuß-Plauische ältere Linie Regierung ist damit einverstanden, daß der Königlich Sächsische Staat das Eigenthum an der Eisenbahnlinie Greiz-Brunn erworben und den Betrieb derselben auf eigene Rechnung übernommen hat.

#### Artikel 2.

Die Königlich Sächsische Regierung hat zur eigenen Erfüllung alle diejenigen Verpflichtungen übernommen, welche der vormaligen Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzerin und Eisenbahunternehmerin innerhalb des

Fürstlich Reußischen Staatsgebietes im Laufe der Expropriation rechtlich auferlegt und von ihr laut Expropriationsakten gerichtlich oder vergleichsweise übernommen worden sind.

### Artikel 3.

Die Fürstlich Reußische Regierung nimmt das der vormaligen Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft gegenüber vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Greiz-Brunner Eisenbahn, soweit die letztere innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes gelegen ist, auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahnstrecke, ebenso wie die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Reußischen Regierung.

### Artikel 4.

Die Fürstlich Reußische Regierung verpflichtet sich, den Anschluß anderer Eisenbahnen an die Greiz-Brunner Eisenbahn auf Fürstlich Reußischem Staatsgebiete nur im Einverständnisse mit der Königlich Sächsischen Regierung zu gestatten.

### Artikel 5.

Jeder der beiden beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke und es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der Regierung des betreffenden Landes sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglementes für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

### Artikel 6.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche sich auf Eisenbahngrundstücke und auf den Eisenbahnbetrieb des Königlich Sächsischen Staates innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes beziehen, sind die für die Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnverwaltung bestimmten Zufertigungen der Landesbehörden — insoweit nicht der Verkehr zwischen dem Königlich Sächsischen Finanzministerium und der Fürstlich Reußischen Landesregierung in Frage kommt — an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnen zu richten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die Fürstlich Reußische Regierung es wünschen sollte, Derselben einen in deren Gebiete wohnenden Beamten oder eine daselbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnen gerichteten amtlichen Zufertigungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.



### Artikel 7.

Staatsangehörige des Fürstenthums Reuß, welche beim Betriebe der Greiz-Brunner Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit. Die Betriebsbeamten werden als königlich sächsische Staatsbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin den zuständigen königlich sächsischen Eisenbahnbehörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die königlich sächsische Staatsbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu zuständigen königlich sächsischen Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie innerhalb des Gebietes des Fürstenthums Reuß stationirt werden, einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich an Eides Statt verpflichten, den Gesetzen des Fürstenthums Reuß und den allgemeinen Verordnungen der zuständigen fürstlichen Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der fürstlichen Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des fürstlich reußischen Staatsgebietes soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des Fürstenthums Reuß besondere Rücksicht genommen werden.

### Artikel 8.

Die königlich sächsische Regierung wird auf diejenigen öffentlichen Verkehrsstellen, wo es seitens der fürstlich reußischen Regierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Räumlichkeit zum Polizeibureau einrichten, meubliren, im guten Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtgendarmerie des Fürstenthums Reuß, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen auf der Greiz-Brunner Eisenbahn frei befördern.

### Artikel 9.

Die Projekte für neue Bahnhöfe und Haltestellen sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegung freier Strecken innerhalb des fürstlich reußischen Staatsgebietes werden der fürstlich reußischen Regierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsplätze oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der fürstlich reußischen Regierung erfolgen.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn wird der königlich sächsischen Regierung überlassen.

### Artikel 10.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands Erweiterungen der Bahnanlagen erforderlich, so wird die Fürstlich Reußische Regierung bereit sein, soweit solches nöthig, die innerhalb Ihres Gebietes geltenden Bestimmungen über Enteignung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit zu setzen.

### Artikel 11.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Fürstlich Reußischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

### Artikel 12.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für den Bereich der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Grundsätze festgestellt und der Fürstlich Reußischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für die Linie Greiz-Brunn nothwendig machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Fürstlich Reußischen Regierung, soweit die in dem Staatsgebiete Derselben gelegene Bahnstrecke von der betreffenden Maßregel berührt wird, in Wirksamkeit gesetzt werden.

### Artikel 13.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen der von der Greiz-Brunner Eisenbahn berührten Landestheile der Fürstlich Reußischen Regierung in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

### Artikel 14.

Der von der Greiz-Brunner Eisenbahn, einschließlich ihrer innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebietes gelegenen Strecke, alljährlich erzielte Reinertrag, für dessen Ermittlung die von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächsischen Staatseisenbahnnetzes alljährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sind, wird — unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstenthums Reuß die innerhalb Desselben gelegene Strecke der Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern — von der Fürstlich Reußischen Regierung der Besteuerung unterzogen.

Diese Besteuerung erfolgt, so lange in Betreff derselben eine andere Vereinbarung von den vertragschließenden Regierungen nicht getroffen worden ist, nach Maßgabe der innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gegen das der Fürstlich Reußischen Regierung eingeräumte Recht der Besteuerung des Reinertrages auch der innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebietes gelegenen Strecke der Greiz-Brunner Eisenbahn verpflichtet sich die genannte Regierung, die innerhalb ihres Gebietes gelegenen Strecken der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn von jeder Besteuerung, abgesehen von den bei der Expropriation etwa übernommenen Grundsteuern, freizulassen.

#### Artikel 15.

Der unter dem 3. November 1863 zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen ältere Linie Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Greiz und Brunn abgeschlossene Staatsvertrag sammt dem dazu gehörigen Nachtrags-Vertrage vom 29. März 1864 wird hierdurch aufgehoben. Desgleichen tritt die der vormaligen Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen unter dem 22. August 1864 und von Ihrer Durchlaucht der verwittweten Fürstin-Regentin Reuß ältere Linie unter dem 19. März 1864 ertheilte Concession außer Kraft.

#### Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser

#### Vertrag

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 13. April 1889.



Dr. Ritterstädt.



Hofmann.

## Schlussprotokoll

zu dem Staatsvertrage wegen anderweiter Regulirung der die Greiz-Brunner Eisenbahn betreffenden staatsrechtlichen Verhältnisse.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des neben genannten Vertrages sind die Bevollmächtigten darüber einverstanden gewesen:

1. daß durch die Bestimmung in Artikel 9 des Vertrages an der Verpflichtung der Königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung, die Entwürfe für die innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes auszuführenden Hochbauten den zuständigen Landesbehörden zur baupolizeilichen Genehmigung vorzulegen, nichts geändert wird;

2. daß die besonderen Vereinbarungen, welche über die Anwendung der für die Besteuerung des Reinertrages der Greiz-Brunner Eisenbahn im Fürstlich Reußischen Staatsgebiete zur Zeit maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Artikel 14 des Vertrages) von den beteiligten beiden Regierungen getroffen worden sind, bis auf Weiteres auch ferner Giltigkeit behalten;

3. daß durch die in Artikel 14 des Vertrages enthaltenen Worte

„unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstenthums Reuß die innerhalb Desselben gelegene Strecke der Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern“

eine Heranziehung der Königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung zu Gemeindeabgaben insoweit nicht ausgeschlossen sein soll, als eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit für das Fürstlich Reußische Staatsgebiet erfolgt.

Gegewärtiges Schlussprotokoll soll den Hohen Regierungen zur Ratifikation mit vorgelegt werden.

Leipzig, am 13. April 1889.

Dr. Ritterstädt.

Hofmann.

---

## Nr. 35. Bekanntmachung,

eine Vereinbarung zwischen der Königlich sächsischen und der K. K. österreichischen Regierung wegen der Durchführung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete betreffend;

vom 9. August 1889.

Nachdem zwischen der diesseitigen und der K. K. österreichischen Regierung durch Austausch gleichlautender Ministerialerklärungen das nachstehend sub © ersichtliche Ueber-

einkommen wegen der Durchführung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete getroffen worden ist, so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 9. August 1889.

## Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Paulig.



### Ministerial-Erklärung.

Die Königlich sächsische und die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung sind wegen der Durchführung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1.

Beide Regierungen gestehen sich gegenseitig die Berechtigung zu, zum Zwecke der Durchführung von Verhafteten aus einem Orte nach einem andern Orte desselben Staates mittelst Eisenbahn, die Bahnstrecke, welche das Gebiet des andern Staats durchzieht, für die Gefangenen und die sie begleitenden Sicherheitsmannschaften benutzen zu lassen.

Ausgeschlossen ist jedoch die Hindurchführung von Gefangenen, welche deutsche Reichsangehörige sind, durch das sächsische Gebiet und von Gefangenen, welche österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, durch das österreichische Gebiet.

2.

Die Sicherheitsmannschaften dürfen außer der Begleitung und Bewachung der Gefangenen Amtshandlungen auf fremdem Staatsgebiete nicht vornehmen.

3.

Wenn ein Gefangener die Flucht ergreift, so sind die begleitenden Sicherheitsmannschaften befugt, den Flüchtling innerhalb des Grenzgebiets zu verfolgen, zu ergreifen und seiner Bestimmung zuzuführen. Im Falle der Ergreifung ist der nächsten Sicherheitsbehörde Anzeige zu machen.

4.

Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung können die Sicherheitsmannschaften und deren Gefangene nicht beanspruchen; doch wird vorausgesetzt, daß durch diese zollamtliche Behandlung keinerlei Beeinträchtigung des Sicherheitsdienstes geschehe.

5.

Diese Uebereinkunft ist in den Gesetzblättern der beiden Nachbarstaaten amtlich bekannt zu machen, tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres zunächst auf die Dauer eines Jahres in Wirksamkeit, und soll, falls nicht seitens einer der vertragsschließenden Regierungen spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungszeit von dem jeden der vertragsschließenden Theile zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch gemacht worden ist, als stillschweigend auf die Dauer je eines weiteren Jahres verlängert gelten.

Zu dessen Urkund hat der unterzeichnete Königlich sächsische Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten diese Erklärung, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht werden wird, mit seiner Unterschrift versehen und derselben das Siegel seines Ministeriums beiducken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 2. Juni 1889.

## Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.



Für den Minister:  
von Wapdorf.

---

### Nr. 36. Verordnung

zu Ausführung des Reichsgesetzes, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 betreffend;

vom 14. August 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. S. 55 flg.) verordnet, was folgt:

§ 1. Das Genossenschaftsregister ist nach dem unter ☉ beigefügten Formulare zu führen.

Die Folien erhalten fortlaufende Nummern.

Jedes Folium enthält drei Rubriken.

§ 2. In der ersten Rubrik, welche die Ueberschrift „Firma“ erhält, wird die Firma und der Sitz der Genossenschaft eingetragen.

In derselben Rubrik erfolgt die Verlautbarung

1. der Errichtung und der Aufhebung einer Zweigniederlassung,
2. der Eröffnung des Konkursverfahrens zum Vermögen der Genossenschaft, sowie der Aufhebung oder Einstellung desselben,
3. der Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses.

§ 3. Die zweite Rubrik ist mit der Ueberschrift „Rechtsverhältnisse der Genossenschaft“ zu versehen und zur Eintragung eines Auszugs aus dem Statute, der Beschlüsse auf Abänderung des Statuts und auf Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft und des in § 49 Absatz 4 des Gesetzes bezeichneten Urtheils bestimmt.

§ 4. In der dritten Rubrik, welche die Ueberschrift „Vertreter“ erhält, werden die Mitglieder des Vorstandes, die Stellvertreter derselben und die Liquidatoren, ferner die Bestimmungen über die Form, in welcher diese Personen ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, und die Beendigung der Vollmacht derselben, sowie auch eine vorläufige Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihren Geschäften durch den Aufsichtsrath, eingetragen.

Mehrere Vorstandsmitglieder, Stellvertreter derselben oder Liquidatoren, welche gleichzeitig zur Eintragung kommen, werden unter fortlaufenden Buchstaben (a, b, c u. s. w.) aufgeführt.

§ 5. Im Uebrigen sind die Vorschriften in den §§ 15, 16 Absatz 1 und 2, 17 bis 20, 24, 25, 30, 31 und 35 der Verordnung zu Ausführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. Oktober 1861, die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 30. Dezember 1861 (G. = u. V. = Bl. S. 559 flg.) bei Führung des Genossenschaftsregisters und, soviel § 17 Absatz 2 und § 30 betrifft, auch in Bezug auf Eintragungen in die Liste der Genossen entsprechend anzuwenden. In Betreff kleinerer Genossenschaften ist als das neben dem Deutschen Reichsanzeiger für die Bekanntmachung der Eintragungen zu benutzende eine Blatt (§ 147 Satz 3 des Gesetzes) das Amtsblatt des betreffenden Amtsgerichts zu bestimmen.

§ 6. Die Schriftstücke, auf Grund deren die Eintragungen in die Liste der Genossen erfolgen, sind nach der Zeitfolge des Eingangs in besondere Akten (Listenakten) einzu-

heften, auf deren Deckel die Firma der betreffenden Genossenschaft und die Nummer des Registers anzugeben ist.

Jeder Eintrag in die Liste der Genossen einschließlich der Vormerkungen und der Verlautbarung von Widersprüchen (§§ 69, 74 Absatz 3, 75 Absatz 3, 169 des Gesetzes) erfolgt auf Grund eines zu den Listenakten zu bringenden Beschlusses des Richters.

Eine vorgängige Entwerfung des Eintrags in den Akten findet nicht Statt. Neben dem Beschlusse hat der Registerführer die Erledigung zu bemerken.

Am Schlusse jedes Kalendermonats ist die Liste der Genossen vom Richter mit den bei den Akten befindlichen Unterlagen zu vergleichen und, daß dies geschehen, in der Liste zu vermerken.

§ 7. Unter Staatsbehörde im Sinne von § 45 des Gesetzes sind die Registerbehörden, die in den Fällen des § 79 zur Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaften zu verstehen.

Die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von §§ 56, 57, 59 ist die Kreishauptmannschaft.

§ 8. In den § 79 Absatz 1 gedachten Fällen richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze D vom 30. Januar 1835, sowie nach dem Gesetze vom 5. Januar 1870.

Dresden, den 14. August 1889.

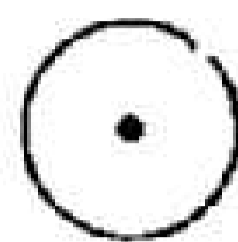
## Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Kostig-Wallwitz.

v. Abeken.

Dr. Gilbert.





Fol. 46.

Nummer.	Firma.	Anmerkungen.
1.	1. November 1889. Konsumverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, in Leipzig. Verfügung vom 30. Oktober 1889. Specialakten zu Fol. 46. Bl. 20. Müller, Registerführer.	Zweigniederlassung f. Nr. 2. Verändert f. Nr. 3. Aufgelöst f. Nr. 4. Konkursöffnung f. Nr. 5.
2. <u>Zu Nr. 1.</u>	25. Mai 1890. Eine Zweigniederlassung ist in Taucha errichtet worden. Verfügung vom 25. Mai 1890. Specialakten etc. Müller, Registerführer.	
3. <u>Zu Nr. 1.</u>	2. Januar 1893. Die Firma lautet künftig Konsumverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Verfügung vom 2. Januar 1893. Specialakten etc. Müller, Registerführer.	
4. <u>Zu Nr. 1.</u>	25. Januar 1895. Die Genossenschaft ist aufgelöst. Verfügung vom 25. Januar 1895. Specialakten etc. Müller, Registerführer.	
5. <u>Zu Nr. 1.</u>	14. Juli 1895. Zum Vermögen der Genossenschaft ist Konkurs eröffnet worden. Verfügung vom 14. Juli 1895. Specialakten etc. Müller, Registerführer.	

Nummer.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.	Anmerkungen.
1.	<p>1. November 1889. Das Statut vom 20. Oktober 1889 befindet sich in Urschrift Bl. 2 flg. der Spezialakten.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Einkauf von Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Abfaß im Kleinen.</p> <p>Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind im Leipziger Tageblatte und Anzeiger, sowie in der Leipziger Zeitung zu veröffentlichen und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.</p> <p>Die Zeitdauer der Genossenschaft ist auf Zwanzig Jahre bestimmt.</p> <p>Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November des einen bis zum 31. Oktober des anderen Jahres.</p> <p>Verfügung vom 30. Oktober 1889.</p> <p>Spezialakten cc.</p> <p style="text-align: right;">Müller, Registerführer.</p>	<p>Statut abgeändert f. Nr. 2.</p>
<p>2. <u>Zu Nr. 1.</u></p>	<p>2. Januar 1893. Das Statut ist abgeändert. Abschrift des Beschlusses Bl. 32 der Spezialakten.</p> <p>Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt Dreihundert Mark.</p> <p>Die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, ist auf Drei bestimmt.</p> <p>Verfügung vom 2. Januar 1893.</p> <p>Spezialakten cc.</p> <p style="text-align: right;">Müller, Registerführer.</p>	

Nummer.	Vertreter.	Anmerkungen.
1.	<p>1. November 1889.</p> <p>a) Karl Bruno Müller in Leipzig,  b) Ernst Baldwin Kunze in GutsMuths,  c) Franz Friedrich Schneider in Plagwitz  sind Mitglieder des Vorstands.</p> <p>Willenserklärungen und Zeichnungen für die Genossenschaft sind verbindlich, wenn sie durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen.</p> <p>Verfügung vom 30. Oktober 1889.  Specialakten zc.</p> <p style="text-align: right;">Müller, Registerführer.</p>	<p>Zu a ausgeschieden  f. Nr. 2.  Neues Vorstandsmitglied  f. Nr. 3.</p>
2. Zu Nr. 1 a.	<p>23. Juli 1891. Der unter Nr. 1 a genannte Karl Bruno Müller ist nicht mehr Mitglied des Vorstands. Verfügung vom 23. Juli 1891.</p> <p>Specialakten zc.</p> <p style="text-align: right;">Müller, Registerführer.</p>	
3. Zu Nr. 1.	<p>23. Juli 1891. Wilhelm David Schmidt in Leipzig ist Mitglied des Vorstands. Verfügung vom 23. Juli 1891.</p> <p>Specialakten zc.</p> <p style="text-align: right;">Müller, Registerführer.</p>	
4.	<p>25. Januar 1895.</p> <p>a) Richard Albert Schumann in Leipzig,  b) Karl Ferdinand Werner in Lindenau  sind Liquidatoren. Verfügung vom 25. Januar 1895.</p> <p>Specialakten zc.</p> <p style="text-align: right;">Müller, Registerführer.</p>	

## Nr. 37. Verordnung,

die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 31. August 1889.

**Z**ufolge § 115 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Verbindung mit Punkt III des zu Abänderung derselben erlassenen Gesetzes vom 3. December 1868 sind im laufenden Jahre die Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen und deshalb die erforderlichen Ergänzungswahlen für die II. Kammer und zwar in folgenden Wahlkreisen:

im 2., 3. und 5. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 2. und 3. Wahlkreise der Stadt Leipzig, im 2. Wahlkreise der Stadt Chemnitz, im 1., 3., 5., 9., 13., 16. und 20. städtischen Wahlkreise, sowie im 1., 2., 4., 5., 6., 9., 12., 14., 15., 20., 31., 32., 36., 41., 42. und 44. Wahlkreise des platten Landes vorzunehmen.

In Gemäßheit von § 22 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 (G. = u. V. = Bl. S. 1373) werden die beteiligten Behörden angewiesen, die zu Veranstaltung dieser Ergänzungswahlen erforderlichen Einleitungen unverweilt zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in allen vorbezeichneten Wahlkreisen  
am 15. October 1889

stattzufinden.

Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Ortschaften und Ortstheile, welche mit einem Stadtgemeindebezirke vereinigt worden sind, mit der Stadt, deren Bestandtheil sie jetzt bilden, zu wählen haben, wogegen im Uebrigen die in der Beifuge sub 6 zu der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 4. December 1868 (G. = u. V. = Bl. S. 1382) aufgeführten Wahlkreise in der zeitherigen durch diese Beifuge bestimmten Zusammenziehung verbleiben und sonach insbesondere in den beteiligten Wahlkreisen des platten Landes, soweit sie in der gedachten Beifuge nach Gerichtsamtsbezirken bezeichnet sind, diejenigen ländlichen Ortschaften und Ortstheile zu wählen haben, welche zur Zeit des Erlasses der zuletzt angezogenen Ausführungsverordnung vom 4. December 1868 dem betreffenden damaligen Gerichtsamtsbezirke angehört haben.

Dresden, am 31. August 1889.

**Ministerium des Innern.**

v. Mostig-Wallwitz.

Paulig.

## Nr. 38. Verordnung,

die Prüfung der Zahnärzte betreffend;

vom 4. September 1889.

**A**us Anlaß der Bekanntmachung des Bundesraths vom 5. Juli 1889, die Prüfung der Zahnärzte betreffend (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 417 flg.), wird zu Ausführung der darin enthaltenen Vorschriften, soweit diese Prüfungen vor der in Leipzig bestehenden Prüfungskommission abgehalten werden, und zu theilweiser Abänderung der in der Verordnung vom 20. Juli 1883, die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker in Leipzig betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 51) getroffenen Bestimmungen im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht und verordnet:

1. Die Anträge auf Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung sind an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu richten.
2. Die Rechnungen über die Gebühren bei den zahnärztlichen Prüfungen — § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung, die Prüfung der Zahnärzte betreffend, vom 5. Juli 1889 — sind dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu legen.
3. Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Zahnärzte hat zugleich mit dem Jahresberichte dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Prüfungsakten zu überreichen.

Dresden, am 4. September 1889.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

v. Gerber.

Hausmann. —

## Nr. 39. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Zittau nach Oybin nebst Zweigbahn von Bertsdorf nach Zonsdorf betreffend;

vom 5. September 1889.

**M**it Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1886 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern be-

hufß Erbauung einer schmalpurigen Secundäreisenbahn von Zittau nach Dybin nebst Zweigbahn von Bertsdorf nach Jonsdorf andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn nebst Zweigbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Zittau,  
Zittauer Gebirgsforsten,  
Obersdorf,  
Dybin,  
Bertsdorf

und

Jonsdorf

betroffen.

Dresden, den 5. September 1889.

**Ministerium des Inneren.**

Für den Minister:

**Böttcher.**

**Löhr.**

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1889.

---

Inhalt: Nr. 40. Verordnung, die Bestellung von Wahlcommissaren betr. S. 87.

---

## Nr. 40. Verordnung,

die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen  
zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 20. September 1889.

Nachdem durch Verordnung vom 31. vorigen Monats die Vornahme der Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Gemäßheit von § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, die nachgenannten Wahlcommissare ernannt und zwar:

- für den 2. Wahlkreis der Stadt Dresden  
den Stadtrath Teucher daselbst,
- für den 3. Wahlkreis der Stadt Dresden  
den Stadtrath Grabowski daselbst,
- für den 5. Wahlkreis der Stadt Dresden  
den Stadtrath Böttger daselbst,
- für den 2. Wahlkreis der Stadt Leipzig  
den Stadtrath Dietel daselbst,
- für den 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig  
den Stadtrath Heßler daselbst,
- für den 2. Wahlkreis der Stadt Chemnitz  
den Oberbürgermeister Dr. André daselbst,

- für den 1. städtischen Wahlkreis  
den Regierungsassessor Freiherrn von Teubern zu Bautzen,
- für den 3. städtischen Wahlkreis  
den Regierungsrath Hörnig zu Dresden,
- für den 5. städtischen Wahlkreis  
den Regierungsrath Lingke zu Dresden,
- für den 9. städtischen Wahlkreis  
den Amtshauptmann Wittgenstein zu Döbeln,
- für den 13. städtischen Wahlkreis  
den Geh. Regierungsrath Amtshauptmann Schäffer zu Rochlitz,
- für den 16. städtischen Wahlkreis  
den Bürgermeister Dr. Grundig zu Grimmitzschau,
- für den 20. städtischen Wahlkreis  
den Bürgermeister Dr. von Woydt zu Schneeberg,
- für den 1. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann von Schlieben zu Bittau,
- für den 2. Wahlkreis des platten Landes  
den Bezirksassessor Königshelm zu Löbau,
- für den 4. Wahlkreis des platten Landes  
den Geh. Regierungsrath Amtshauptmann von Thielau zu Löbau,
- für den 5. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann von Bogberg zu Bautzen,
- für den 6. Wahlkreis des platten Landes  
den Regierungsassessor Hänichen zu Bautzen,
- für den 9. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Freiherrn von Weißenbach zu Dresden-Neustadt,
- für den 12. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Le Maistre zu Pirna,
- für den 14. Wahlkreis des platten Landes  
den Regierungsrath Weger zu Sayda,
- für den 15. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Dr. Haberkorn zu Freiberg,
- für den 20. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann von Schröter zu Dschas,
- für den 31. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Dr. Fischer zu Chemnitz,



für den 32. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Dr. von Gehe zu Flöha,  
für den 36. Wahlkreis des platten Landes  
den Regierungsrath Dr. Bonitz zu Zwickau,  
für den 41. Wahlkreis des platten Landes  
den Regierungsrath Dr. Kunze zu Zwickau,  
für den 42. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Freiherrn von Wirsing zu Schwarzenberg

und

für den 44. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Freiherrn von Weld zu Plauen.

Dresden, am 20. September 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Kostig-Wallwitz.**

Baulig.



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 41. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Dederan betr. S. 91. — Nr. 42. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zur Erbauung der Mügeln-Geislinger Eisenbahn betr. S. 92. — Nr. 43. Verordnung, die zweite juristische Staatsprüfung betr. S. 93. — Nr. 44. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr. S. 96.

---

## Nr. 41. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke  
Kleinschirma-Dederan betreffend;

vom 25. September 1889.

Im Interesse der Sicherheit und des Betriebes auf der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Dederan während des Winters macht sich die Herstellung von Schneeschutzanlagen daselbst erforderlich. Da die wegen Abtretung des hierzu nöthigen Areals gepflogenen Verhandlungen nicht allenthalben zu einem Ergebniß geführt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. V. = Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnstrecke Kleinschirma-Dederan in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur  
Wegefahrt  
betroffen.

Dresden, den 25. September 1889.

**Ministerium des Innern.**  
**v. Mostig-Wallwitz.**

Müller.

---

**Nr. 42. Verordnung,**

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen  
Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising  
betreffend;

vom 30. September 1889.

**M**it Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1888 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer den in den Verordnungen vom 20. Mai und 20. Juli laufenden Jahres (G.= u. V.=Bl. S. 40 und 57) genannten Fluren, die Fluren von

Burkhardtswalde, II. Theil,  
Maxen,  
Häselich,  
Schlottwitzer Hütten,  
Neudörfel,  
Gunnerzdorf,  
Glashütte, I. Theil,  
Rückenhain,  
Stadtraum Glashütte,  
Glashütte, II. und III. Theil,  
Gleisberg,  
Johnsbach,  
Dorf Bärenstein,  
Stadt Bärenstein, I. Theil

und

Bauenstein, I. Theil,

betroffen.

Dresden, den 30. September 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Mostig-Wallwitz.**

Müller.

---

**Nr. 43. Verordnung,**

die zweite juristische Staatsprüfung betreffend;

vom 11. October 1889.

**M**it Allerhöchster Genehmigung wird in Betreff der zweiten juristischen Staatsprüfung unter Aufhebung der Verordnungen vom 20. Februar 1867 (G.= u. V.=Bl. S. 33 flg.) und 4. Juni 1874 (G.= u. V.=Bl. S. 65 flg.) Folgendes verordnet:

§ 1. Die Prüfung wird bei dem Justiz-Ministerium durch eine Kommission für die juristische Staatsprüfung abgehalten, deren Mitglieder durch königliche Ernennung

bestimmt werden. Die Kommission faßt ihre Entschließungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2. Das Gesuch des Referendars um Zulassung zu der Prüfung ist bei dem Justiz-Ministerium anzubringen. Dasselbe wird in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber nachweist, daß er

a) Staatsunterthan des Königreichs Sachsen ist,

b) nach Beendigung des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums (§ 2 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Prüfung vor der juristischen Prüfungskommission bei der Universität Leipzig bestanden hat,

c) nach Maßgabe der Verordnung, den Vorbereitungsdienst zu Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte betreffend, vom 17. September 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 370 flg.) im Königreich Sachsen mindestens vier Jahre lang im Vorbereitungsdienst sich befunden hat und während desselben mit Erfolg bemüht gewesen ist, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen, daß er auch in sittlicher Hinsicht zu einem Bedenken gegen die Uebertragung eines öffentlichen Amtes nicht Veranlassung gegeben hat.

§ 3. Dem Ermessen des Justiz-Ministeriums bleibt vorbehalten, rücksichtlich des Ortes der ersten Prüfung sowie rücksichtlich der Dauer und der Art der praktischen Ausbildung Ausnahmen von den Bestimmungen in § 2 unter b und c aus besonderen Gründen eintreten zu lassen.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung seitens eines Bewerbers, welcher den Vorbereitungsdienst seit länger als zwei Jahren aufgegeben hat, ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Bewerber nachweist, daß er die Zwischenzeit zu weiterer Ausbildung in der Rechtswissenschaft verwendet habe.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) Dem Referendar werden auf Anordnung des Justiz-Ministeriums zu Anfertigung schriftlicher Probearbeiten unter näherer Bezeichnung der zu stellenden Aufgaben Akten über zwei bürgerliche Rechtsachen sowie Akten über zwei Strafsachen vorgelegt. Jede Aufgabe wird unter Vorlegung der betreffenden Akten gesondert, beziehungsweise nach Einreichung der vorher aufgegebenen Probearbeit gestellt. Die Arbeit über eine bürgerliche Rechtsache ist binnen vierzehn Tagen, die über eine Strafsache binnen acht Tagen einzureichen.

b) Nach Ablieferung der letzten dieser Arbeiten ist von dem Referendar ein schriftlicher Aufsatz über ein ihm auf Anordnung des Justiz-Ministeriums zugestelltes Thema,

welches die Auslegung einer oder mehrerer Gesetzesstellen oder ein Gutachten über einen oder mehrere Rechtsfälle oder eine ähnliche Aufgabe zum Gegenstande hat, innerhalb acht-tägiger Frist zu fertigen.

c) Unter jede schriftliche Arbeit hat der Referendar die eigenhändig zu unterschreibende Versicherung zu bringen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Literatur sich dabei nicht bedient habe. Diese Ver-sicherung hat der Referendar bei Einreichung der letzten Arbeit in Bezug auf diese und auf die vorher eingereichten mittelst Handschlags zu bekräftigen.

d) Das Justiz-Ministerium kann die in Punkt a und b geordneten Fristen für die einzelne Arbeit erstrecken, wenn der Referendar an deren rechtzeitiger Fertigung durch Krankheit oder durch äußere Umstände gehindert war.

e) Erachtet die Prüfungskommission die schriftlichen Arbeiten für ungenügend, so wird der Referendar ohne mündliche Prüfung zurückgewiesen.

f) Sind die Arbeiten genügend, so findet die mündliche Prüfung statt. Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht mehr als vier Referendare vorgeladen werden.

§ 6. Die Zulassung des wegen der Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten oder auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung zurückgewiesenen Referendars zu einer anderweiten Prüfung soll nicht vor Ablauf eines Jahres von der Zurückweisung an gerechnet erfolgen.

§ 7. Zulassung zu einer drittmaligen Prüfung findet nicht statt.

§ 8. Rückichtlich derjenigen Referendare, welche die in Punkt I der Verordnung vom 4. Juni 1874 bezeichnete rechtswissenschaftliche Abhandlung bereits eingereicht oder welche die Aufgabe zu dieser Arbeit bereits erhalten haben und letztere

bis zum 31. März 1890

noch einreichen, finden in Ansehung der Zahl und der Art der weiteren schriftlichen Probe-arbeiten die zeitherigen Bestimmungen Anwendung.

Referendare, welche die gedachte Aufgabe bereits erhalten haben, jedoch der Prüfung nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung sich unterziehen wollen, haben um Zu-lassung zu derselben nachzusuchen. Das Gesuch kann vor Ablauf der oben gesetzten Frist gestellt werden.

Dresden, den 11. October 1889.

**Ministerium der Justiz.**

**v. Abfen.**

Dr. Gilbert.

## Nr. 44. Befanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen  
zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend;

vom 11. October 1889.

Se. Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtag auf

den 11. November dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischer Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 11. October 1889.

### Gesamtministerium.

Graf v. Fabrice.

v. Rostk-Ballwitz.

Meister.



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 45. Bekanntmachung, eine Anleihe der Leisniger Mühlen-Aktiengesellschaft betr. S. 97. — Nr. 46. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen betr. S. 98. — Nr. 47. Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betr. S. 99. — Nr. 48. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Annaberg-Schwarzenberger Eisenbahn und der Zweiglinie Schlettau-Crottendorf betr. S. 100. — Nr. 49. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betr. S. 101.

---

## Nr. 45. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Leisniger Mühlen-Aktien-Gesellschaft (A. Uhlmann)  
betreffend;

vom 29. October 1889.

Nachdem der Leisniger Mühlen-Aktien-Gesellschaft (A. Uhlmann) behufs Aufnahme einer Anleihe von

Sechshunderttausend Mark  
(600 000 Mark)

zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert zu verzinrenden und planmäßig vom Jahre 1891 ab in 39 Jahren auszuloosenden Schuldscheinen in Abschnitten von je 500 Mark sammt Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29. October 1889.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:  
Böttcher.

Frhr. v. Könnert.

Löhr.

## Nr. 46. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Leipzig=  
Dresdener Bahnlinie in der Flur Priestewitz zur Herstellung von  
Schneeschutzanlagen betreffend;

vom 8. November 1889.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes macht sich rechts von Station Nr. 844 und 846 der Leipzig=Dresdener Linie in der Flur Priestewitz die Herstellung von Schneeschutzanlagen erforderlich.

Da die wegen freihändiger Erwerbung des hierzu nöthigen Areals gepflogenen Verhandlungen zu einem Ergebnisse nicht geführt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.= u. V.=Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnstrecke Priestewitz der Leipzig=Dresdener Staatseisenbahn in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfälligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur  
Priestewitz  
betroffen.

Dresden, den 8. November 1889.

Ministerium des Innern.

v. Mostig-Wallwitz.

Löhr.

## Nr. 47. Verordnung,

die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend;

vom 19. November 1889.

Nachdem die Landesanstalt zu Hoheneck bei Stollberg zu einer Gefängnißstrafanstalt für Männer umgestaltet worden ist, wird mit Allerhöchster Genehmigung unter Wiederholung einiger früherer Bestimmungen hiermit verordnet, was folgt.

Es sind einzuliefern:

1. Die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen in die Strafanstalt Waldheim (Verordnung vom 24. April 1874, G.= u. V.=Bl. S. 50, A, 1 und Verordnung vom 4. December 1886, G.= u. V.=Bl. S. 334);

2. die zu Festungshaft verurtheilten Personen auf die Festung Königstein (Verordnung vom 11. April 1874, G.= u. V.=Bl. S. 39);

3. Personen männlichen Geschlechts, welche längere als einmonatige Gefängnißstrafe zu verbüßen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Strafanstalt Sachsenburg bei Frankenberg;

4. Personen weiblichen Geschlechts, welche längere als einmonatige Gefängnißstrafe zu verbüßen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Strafanstalt Grünhain bei Schwarzenberg (Verordnung vom 15. März 1882, G.= u. V.=Bl. S. 57, Punkt 1);

5. Personen männlichen Geschlechts, welche längere als dreimonatige Gefängnißstrafe zu verbüßen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

a) in die Strafanstalt Hoheneck, wenn die Staatsanwaltschaft bei einem der Landgerichte Chemnitz, Dresden oder Freiberg oder ein im Bezirke dieser Landgerichte gelegenes Amtsgericht Strafvollstreckungsbehörde und der Einzuliefernde evangelisch=lutherisch ist,

b) in anderen Fällen in die Strafanstalt zu Zwickau;

6. Personen weiblichen Geschlechts, welche längere als dreimonatige Gefängnißstrafe zu verbüßen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, in die Strafanstalt zu Voigtsberg bei Delitzsch i. B.

7. Alle sonstigen von Civilgerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sind in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen.

8. Diejenigen Personen, welche von Deutschen Militärgerichten zu Gefängnißstrafe verurtheilt und in Gemäßheit von § 15, Absatz 3, des Militärstrafgesetzbuchs für das

Deutsches Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 174), beziehentlich in Verbindung mit dem Bundesrathsbeschlusse vom 19. Februar 1875 (Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrathes, 1875, S. 132, § 146) an die Königlich Sächsischen bürgerlichen Behörden zur Strafvollstreckung abzugeben sind, sind insgesammt, ohne Unterschied, auf wie hoch die zu verbüßende Strafe sich beläuft, in die Strafanstalt zu Zwickau einzuliefern.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten insoweit, als sie zeitherige Vorschriften abändern

mit Anfang des Jahres 1890

in Wirksamkeit.

Dresden, am 19. November 1889.

**Die Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz.**

**Graf v. Fabrice. v. Rostiz-Ballwitz. v. Alben.**

Genh.

---

### **Nr. 48. Bekanntmachung,**

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Secundärbahn  
Annaberg-Schwarzenberg und auf der normalspurigen Zweiglinie  
Schleittau-Crottendorf betreffend;

vom 23. November 1889.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Secundäreisenbahn Annaberg-Schwarzenberg, soweit dieselbe nicht schon früher in Betrieb genommen worden ist (vergl. Bekanntmachung vom 24. Juni 1889, G.-u. V.-Bl. S. 52), und die Zweiglinie Schleittau-Crottendorf

am 1. December laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes der genannten neuen Bahnlinien erfolgt durch die General-direction der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und Fahrpläne bekannt machen wird, dagegen verbleibt die Erledigung der auf die Bauangelegenheiten und die Regelung der auf die Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecken

bis auf Weiteres noch dem Commissar für Staatseisenbahn-Bau, Finanzrath Dr. Schelcher in Dresden.

Dresden, am 23. November 1889.

## Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Thümmel.

Müller.

---

### Nr. 49. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betreffend;

vom 25. November 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1888 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. B. = Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. B. = Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer den in den Verordnungen vom 20. Mai, 20. Juli und 30. September laufenden Jahres (G. = u. B.-Bl. S. 40, 57 und 92) genannten Fluren die Fluren von

Stadt Bärenstein, II. Theil,

Stadt Lauenstein, II. Theil,

Altgeising

und

Neugeising

betroffen.

Dresden, den 25. November 1889.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostig-Wallwitz.**

Löhr.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 50. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betr. S. 103. — Nr. 51. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 104. — Nr. 52. Gesetz, eine Befreiung vom Vertragsstempel betr. S. 105. — Nr. 53. Gesetz, die Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 18 $\frac{2}{3}$ %, 1867 und 1869 in eine 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanteile betr. S. 106. — Nr. 54. Verordnung, die Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Bekanntmachung betr. S. 108.

---

## Nr. 50. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben  
im Jahre 1890 betreffend;

vom 7. December 1889.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.- u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1890 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 18 $\frac{9}{1}$  zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1889 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1890 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 7. December 1889.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

## Nr. 51. Bekanntmachung,

die dormalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 9. December 1889.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in folgender Weise zusammengesetzt:

Es sind gewählt worden:

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

a) aus der ersten Kammer, die Herren:

Bürgermeister Lühr aus Bautzen,  
Geheimer Rath Herbig aus Dresden;

Rittergutsbesitzer Pelz auf Ramsdorf,  
Rittergutsbesitzer von Trübschler auf  
Dorfstadt;

b) aus der zweiten Kammer, die Herren:

Geheimer Rath Dr. Haberkorn aus  
Zittau,  
Bürgermeister Bönsch aus Dresden,  
Gutsbesitzer Ahlemann aus Görlitz.

Handels- und Gewerbekammer-Präsident  
Georgi aus Mylau,  
Rittergutsbesitzer von Dellschlägel auf  
Oberlangenan,  
Rittergutsbesitzer und Rechtsanwalt Spiß  
auf Treuen i. B., oberen Theils.



Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Herrn Bürgermeister Bönisch zum Vorstand, den Herrn Bürgermeister Lühr aber zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird Solches und daß in der Person des bei dieser Kasse angestellten Buchhalters

Friedrich Otmar Dittrich

eine Aenderung nicht eingetreten ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. December 1889.

### Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

Meusel.

Wolf.

---

### Nr. 52. Gesetz,

eine Befreiung vom Vertragstempel betreffend;

vom 9. December 1889.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Den in Nr. 34 unter E 1 bis 14 des Tarifs zu dem Gesetze über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 (G. = u. V. = Bl. S. 466 flg.) aufgeführten Befreiungen wird nachstehende Befreiung hinzugefügt:

15. Auerkenntnißverträge, soweit sie sich auf die Abtretung von Hypothekensforderungen beziehen und im Zusammenhange mit der Abtretung abgeschlossen werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel heiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. December 1889.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

## Nr. 53. Gesetz,

die Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 18 $\frac{5}{8}$ , 1867 und 1869 in eine 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betreffend;

vom 11. December 1889.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch, wie folgt:

§ 1. Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt:

1. die auf Grund der Gesetze vom 1. Juni 1852, 13. August 1855, 11. Februar 1858, 3. Januar 1859, 2. Januar 1862, 2. Januar 1866 und 8. Februar 1868 (G.= u. V.=Bl. vom Jahre 1852, S. 86 flg., vom Jahre 1855, S. 135 flg., vom Jahre 1858, S. 7 flg., vom Jahre 1859, S. 5 flg., vom Jahre 1862, S. 1 flg., vom Jahre 1866, S. 1 flg., und vom Jahre 1868, S. 60 flg.) ausgegebenen 4procentigen Staatsschuldenscheine;
2. die auf Grund des Gesetzes vom 14. December 1866 (G.= u. V.=Bl. S. 268 flg.) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 17. December 1869 (G.= u. V.=Bl. S. 340) ausgegebenen 5procentigen, durch das Gesetz vom 7. September 1878 (G. u. V.=Bl. S. 207 flg.) auf einen 4procentigen Zinsfuß herabgesetzten Staatsschuldenscheine vom 2. Januar 1867;
3. die auf Grund der Gesetze vom 26. Juni 1868, vom 18. Mai 1872 und vom 17. Februar 1873 (G.= u. V.=Bl. vom Jahre 1868, S. 431 flg., vom Jahre 1872, S. 274, und vom Jahre 1873, S. 210) ausgegebenen Staatsschuldenscheine vom 2. Januar 1869

dergestalt in eine 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld umzuwandeln, daß diejenigen Staatsschuldenscheine, welche von den Inhabern innerhalb einer denselben zu bestimmenden Frist dazu angeboten werden, und zwar, soweit die Anleihen unter 1 und 3 in Frage kommen, durch Abstempelung der Hauptpapiere und Ausgabe neuer Zinscheine, auf einen 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Zinsfuß herabgesetzt, soweit es sich dagegen um die Anleihe unter 2 handelt, gegen vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden neu auszufertigende, auf 3 $\frac{1}{2}$  Procent Zinsen lautende Staatsschuldenscheine umgetauscht werden.

Die im Umtausche auszugebenden Schuldscheine sind unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. December 1866 und auf das gegenwärtige Gesetz unter dem ursprünglichen Datum der einzuziehenden Scheine auszufertigen und lediglich zu dem vorbezeichneten Umtausche zu verwenden, dergestalt, daß die gegen einander umzutauschenden Scheine nebst den zugehörigen Zinsscheinen die gleichen Nummern tragen.

Für die solchergestalt abgestempelten oder ungetauschten Staatsschuldenkassenscheine verbleiben im Uebrigen die Bestimmungen der Gesetze vom 1. Juni 1852, 13. August 1855, 11. Februar 1858, 3. Januar 1859, 2. Januar 1862, 2. Januar 1866, 8. Februar 1868, 14. December 1866 und 26. Juni 1868 mit der einzigen Abänderung in Geltung, daß der planmäßige Betrag der halbjährigen Tilgungssumme der betreffenden Anleihen um ein Viertel-Procent des Betrags der zur Umwandlung gelangenden Staatsschuldenkassenscheine zu erhöhen ist.

§ 2. Hiernächst wird Unser Finanz-Ministerium ermächtigt, eine Tilgung der auf dem zuvor gedachten Wege nicht zur Umwandlung gelangenden 4procentigen Staatsschuldenkassenscheine herbeizuführen und zu diesem Behufe, soweit nöthig, Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten in dem hierzu erforderlichen Betrage auszugeben.

§ 3. Auf Anlangen Unseres Finanz-Ministeriums hat daher der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden zunächst die auf Grund der Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 (G. = u. V. = Bl. S. 198 flg. und 207 flg.) über den Bedarf ausgefertigten und in seiner Verwahrung befindlichen, im Uebrigen aber neu ausgefertigte Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten in dem ihm von Unserem Finanz-Ministerium zu bezeichnenden Gesamtbetrage an dasselbe abzugeben.

§ 4. Die neuen Schuldverschreibungen sind in Abschnitten über

	9 M	jährliche Rente auf	300 M	Kapital,	
	15 =	=	=	=	500 =
	30 =	=	=	=	1000 =
	90 =	=	=	=	3000 =
	150 =	=	=	=	5000 =

unter dem 1. April 1890 auszufertigen und mit Zinsleisten, sowie mit Zinsscheinen über die vom 1. April 1890 an laufenden Renten zu versehen. Ihre Nummern haben sich an die letzten der nach den Gesetzen vom 25. April 1884 und 22. April 1886 ausgegebenen Schuldverschreibungen der nämlichen Appointsgattungen anzuschließen.

§ 5. Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatsschuldenkasse.

§ 6. Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldenkasse zur gehörigen Zeit anzuweisen.

§ 7. Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanz=Ministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 8. Die Renten verjähren mit dem Ablauf von 3 Jahren nach der Verfallzeit.

§ 9. Vom 1. Januar 1892 ab ist bis auf Weiteres alljährlich mindestens ein Procent des Kapitalbetrags der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in den Staatshaushalts=Etat einzustellen und entweder zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus zu verwenden.

§ 10. Unser Finanz=Ministerium hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die einzelnen Anleihen durch die Staatsschuldenverwaltung aufzukündigen sind.

§ 11. Die nach § 2 auszugebenden Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten dürfen nicht anders in Umlauf gebracht werden, als zum Zweck der Einlösung der in § 1 gedachten Anleihen.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz=Ministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlich Sächsisches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11. December 1889.

Albert.



Leonce Freiherr von Könnert.

---

## Nr. 54. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschuße zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 12. dieses Monats erlassenen Bekanntmachung;

vom 12. December 1889.

Die nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 12. dieses Monats, die Kündigung der Königlich Sächsischen 4procentigen

Staatsanleihe von 1869 und deren Umwandlung in eine 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 12. December 1889.

## Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

Meusel.

Wolf.

### Bekanntmachung,

die Kündigung der Königlich Sächsischen 4procentigen Staatsanleihe von 1869 und deren Umwandlung in eine 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld betreffend.

Das Königl. Finanz=Ministerium hat auf Grund der ihm in dem Gesetze, die Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 18 $\frac{5}{8}$ , 1867 und 1869 in eine 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betreffend, vom 11. December 1889 erteilten Ermächtigung beschlossen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zunächst mit der Umwandlung der Anleihe von 1869 in eine 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld vorzugehen, gleichzeitig aber in Bezug auf den nicht zur Umwandlung gelangenden Theil der Anleihe von dem in § 4 Absatz 5 des Gesetzes, die Ausgabe neuer 4procentiger Staatsschuldenscheine im Betrage von 20 Millionen Thalern betreffend, vom 26. Juni 1868 gemachten Vorbehalte einer Zurückzahlung der ganzen Anleiheschuld an einem der beiden Zinstermine, unter Einhaltung halbjähriger Aufkündigung, Gebrauch zu machen.

Demgemäß werden unter Hinweis auf die besondere Bekanntmachung über die Bedingungen der Umwandlung die sämtlichen noch nicht ausgelosten, unter dem 2. Januar 1869 ausgefertigten Staatsschuldenscheine hiermit dergestalt aufgekündigt, daß deren Kapitalbeträge

**am 1. Juli 1890**

fällig werden.

Die Inhaber der Staatsschuldenscheine werden aufgefordert, die Kapitalbeträge nebst den auf das erste Halbjahr 1890 noch zu gewährenden 4procentigen Zinsen, soweit nicht inzwischen die Umwandlung der Staatsschuldenscheine erfolgt ist, am 1. Juli 1890 gegen Rückgabe der Hauptpapiere sammt Zinsleisten bei der Staatsschuldencasse

in Dresden oder der Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig, oder insoweit die Zahlung nach dem auf der Rückseite der Kapitalscheine befindlichen Aufdrucke auch bei den Herren S. Bleichröder in Berlin und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. verlangt werden kann, bei diesen Bankhäusern in Empfang zu nehmen, indem eine weitere Verzinsung über den bezeichneten Termin hinaus nicht stattfindet.

Dresden, den 12. December 1889.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Bönisch. Köhr. Dr. Haberkorn. Herbig. G. Uhlemann.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1889.

---

Inhalt: Nr. 55. Verordnung, eine Ergänzungswahl für die II. Kammer betr. S. 111. — Nr. 56. Verordnung, eine Ergänzungswahl für die II. Kammer betr. S. 112.

---

## Nr. 55. Verordnung,

die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 14. December 1889.

Nachdem der bisherige Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den I. Wahlkreis der Stadt Chemnitz kürzlich verstorben ist, macht sich eine anderweite Wahl in diesem Wahlkreise erforderlich.

Es wird daher deren Veranstaltung hierdurch angeordnet und als Tag der Abstimmung der

14. Januar 1890

festgesetzt.

Zum Wahlcommissar ist der Bürgermeister Stadler in Chemnitz ernannt worden.

Dresden, am 14. December 1889.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Paulig.

## Nr. 56. Verordnung,

die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 17. December 1889.

Nachdem der Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 16. städtischen Wahlkreis sein Mandat freiwillig niedergelegt und die genannte Kammer hierzu ihre Genehmigung ertheilt hat, macht sich die Vornahme einer anderweiten Ergänzungswahl in diesem Wahlkreise erforderlich.

Die Veranstaltung derselben wird hierdurch angeordnet und als Tag der Abstimmung der 21. Januar 1890

anberaumt.

Zum Wahlcommissar ist der Oberregierungsrath Ficker zu Zwickau ernannt worden.

Dresden, am 17. December 1889.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Paulig.